SEELIGER & GMINDER
PARTNER
GESELLSCHAFT FÜR PROJEKTMANAGEMENT IM UMWELTBEREICH MBH

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur „Süderweiterung“ des Steinbruchs auf dem Plettenberg in Dotternhausen

Einwender-Katalog ohne Antworten

Revision 1.0

Stand: 08. Mai 2019

INHALT

1. Themenstruktur Einwendungsbearbeitung
2. Einwender-Katalog thematisch sortiert

Erstellt von:

Seeliger, Gminder & Partner GmbH • Grabengasse 15 • 69469 Weinheim

Tel.: 0 62 01 / 94 75-0 • Fax: 0 62 01 / 94 75-15 • E-Mail: seeliger@sgp-gmbh.de

5 Themenstruktur der Einwendungsbearbeitung

5.1 Verfahrensfragen inkl. Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab

5.2 Übergeordnete Planungen (Belange der Raumordnung/Regionalplan, FNP)

5.3 Rechtfertigung des Vorhabens und bestehende Genehmigungen

5.4 Betrachtung der Vorhabensalternativen *(wird ggf. noch gestrichen)*

5.5 Baurechtliche Belange, Brand- und Katastrophenschutz, Sicherheit (Anlage, Betrieb)

5.6 Umweltbezogene Belange

5.6.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

5.6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung

5.6.3 Umweltverträglichkeitsprüfung/Schutzgüter des UVPG

5.6.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Schall, Erschütterungen, Staub, Erholung und Tourismus)

5.6.3.2 Schutzgut Tiere

5.6.3.3 Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt

5.6.3.4 Schutzgut Fläche

5.6.3.5 Schutzgut Boden

5.6.3.6 Schutzgut Wasser (Hydrogeologie/Grundwasserschutz, Quellen, Hochwasserschutz)

5.6.3.7 Schutzgüter Luft und Klima

5.6.3.8 Schutzgut Landschaft

5.6.3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Denkmalschutz)

5.6.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

5.6.4 Ingenieurgeologie/Stand- bzw. Hangsicherheit

5.6.5 Landwirtschaftliche Belange

5.6.6 Forstrechtliche Belange, Inanspruchnahme von Wald

5.6.7 Renaturierung

5.7 Sonstige, zuvor nicht behandelte Themen (Verkehr, Wertminderung etc.)

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
002/01	5.1	Vorweg wird festgestellt, dass eine Genehmigung gegen naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen verstoßen würde. Der vorgelegte UVP Bericht ist geschönt und entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Die dem UVP Bericht beigefügten Berichte und Gutachten sind nach Durcharbeitung geschönt und als Parteien-gutachten zu bewerten. Zu einer objektiven Beurteilung und Prüfung sollte deshalb das Landratsamt Gegengutachten einholen. Hierzu verweise ich auch auf das Ergebnis der von den Gemeinden Hausen und Ratshausen eingeholten Gegengutachten, die meine Feststellungen bestätigen.
037/01	5.1	Die vorliegenden Unterlagen und Fachgutachten, insbesonders zur Umweltverträglichkeit sind falsch und geschönt und im Sinne und Interesse von Holcim ausgestellt, was selbst für einem Laien zu erkennen ist. Aus diesem Grund muss die Genehmigungsbehörde deshalb neutrale Gutachten einholen. Bei den Prüfungen und Gutachten darf auch nicht nur die sogenannte Erweiterungsfläche mit max. 8.6. ha bewertet werden, wie in allen Holcim Gutachten und UVP Berichten, sondern durch die Veränderung des gesamten Rekultivierungsplanes, müssen die gesamten Auswirkungen auf den ganzen Berg geprüft werden.
068/12	5.1	Auszug aus der „Fachgutachterlichen Abschätzung Umwelt zum Regionalplanänderungsverfahren Steinbrucherweiterung Plettenberg" der Firma AG.L.N.: "Im Jahr 2010 wurden am Plettenberg in einem großflächigen Untersuchungsraum Biotope, Vögel, Fledermäuse, Tagfalter und Widderchen und Reptilien untersucht. 2014 wurde die Haselmaus untersucht. Im Jahr 2015 finden Wiederholungskartierungen zu Biotopen, Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Tagfaltern und Widderchen statt". Ergebnisse aus dieser Wiederholungskartierung wurden in der 1. Änderung des Regionalplanes nicht dokumentiert. Auch ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sehr auf das von Holcim gewünschte Ergebnis ausgerichtet. Das Monitoring sowie die Datenlieferung dazu sollte von einer verantwortlichen Behörde und nicht vom Betreiber Hocim erstellt werden.
068/20	5.1	Ich fordere: 1. Gutachten sollen von einem unabhängigen Gutachter, der von der verantwortlichen Behörde bestellt wird, erstellt werden. Die Kosten der Gutachten trägt der Verursacher, in diesem Fall die Fa. Holcim. Die jetzt vorliegenden Gutachten der Fa. Holcim haben auch Geld gekostet. Warum nicht gleich "neutrale Gutachter" bestellen??? Jetzt müssen sich neutrale Gutachter auch mit Einwenden, Bedenken und Anregungen der Einwender beschäftigen.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
068/21	5.1	2. Ich erhebe gegen den geplanten weiteren Kalksteinabbau auf dem Plettenberg auf Grund der vorstehenden Begründungen zu den einzelnen Schutzgütern Einspruch als Bürger von Ratshausen. Eine Erweiterungs-genehmigung ist aus vielen Gründen rechtlich unzulässig und daher zu verweigern.
068/26	5.1	7. Die Behörden sollten die Interessen der Bürger nicht aus dem Auge verlieren. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen sollten auch im Naturschutzbereich eingehalten werden (siehe Rodungen im Oktober 2017 mit anschließender Beweismittelvernichtung; Arbeiten von Holcim in der Rekultivierungsfläche).
113/01	5.1	Zunächst sei gesagt, dass ich das vorliegende Gutachten für ein Parteigutachten halte, da es ausschließlich von Holcim bezahlt und in Auftrag gegeben wurde. Darüber hinaus ist das Ziel der Firma dem Gutachter sehr wohl bekannt und auch klar was bei dem Gutachten für den Auftraggeber herauskommen soll. Dies könnte in meinen Augen nicht unglücklicher und parteiischer laufen.
117/03	5.1	Es darf nicht der Fall sein, dass in der Schweiz aus Naturschutzgründen Holcim-Zementwerke wegen Nichterschließung weiterer Abbaugebiete stillgelegt werden, in Deutschland aber, vor allem an einem Standort, der nicht dafür geeignet ist, eine Erweiterung des Abbaus ermöglicht wird. Und dies gegen den Willen der dort ansässigen Bevölkerung. Die Entscheidung der Menschen von Dotternhausen bei einem Bürgerentscheid ist bekannt. Das Ergebnis des Bürgerentscheids in Dotternhausen hat sich weit über die Grenzen der Region herumgesprochen. Ebenso die Vorgehensweise der Gemeinde Dotternhausen. Man kann hier von einer Verletzung der demokratischen Spielregeln sprechen, denn in allen mir bekannten Verfahren, wurden die Ergebnisse von Bürgerentscheiden von den damit beauftragten Verwaltungen umgesetzt. Es ist auch bekannt, dass ein Bürgermeister, nach einer Entscheidung gegen seine Interessen, zurückgetreten ist.
119/01	5.1	Aus den meisten vorliegenden Gutachten geht hervor, dass bei der Bewertung der Einwirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter, diese Einwirkungsbeurteilungen mit mittlerer oder geringer Einwirkung festgestellt worden sind. Um für die Genehmigungsbehörde aussagefähige und objektive Gutachten zur Verfügung zu stellen, sind weitere, vom Landratsamt in Auftrag gegebene Gutachten einzuholen. Wie wichtig das ist, zeigen die von den Gemeinden Hausen a.T. und Ratshausen eingeholten Gegengutachten. Diese Gutachten kommen z.B. bei Sprengungen, Hydrogeologie und Hangstabilität zu wesentlich anderen Ergebnissen als die von dem Antragsteller vorgelegten Gutachten. Es ist bekannt, dass diese beauftragten Gutachter dem Antragsteller die Ergebnisse liefern, die gewünscht

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		werden. Dazu eine genauere Betrachtung zu den verschiedenen Gutachten.
144/01	5.1	1. Verfahren zur Änderungsgenehmigung Umwandlung einer Rekultivierungsfläche in eine Abbaufläche. Die Umwandlung einer Rekultivierungsfläche in eine Abbaufläche erfordert ein eigenständiges Genehmigungsverfahren und kann, auf Grund seiner weitreichenden Einflüsse auf die Menschen, die Natur und die Umwelt nicht im Rahmen einer Erweiterungsgenehmigung mitentschieden werden. Die Antragsstellerin (Holcim) muss deshalb getrennte Anträge stellen, einmal für die Erweiterung des Steinbruchs und andererseits für die Umwandlung der Rekultivierungsfläche in eine Abbaufläche. Von der Genehmigungsbehörde sind somit zwei getrennte Verfahren durchzuführen.
144/29	5.1	7. FFH-Gebiete Der Gutachter Dr. Tränkle kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Eingriffe in FFH-Gebiete vorliegen würden und das Vorhaben als verträglich einzustufen sei. Diese Feststellung stimmt nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein und ist rein willkürlich, im Sinne des Auftraggebers, so ermittelt worden. Der ganze UVP-Bericht des für die Zementindustrie tätigen Gutachters kann nicht Grundlage für die Genehmigungsbehörden sein. Zur objektiven Beurteilung und Prüfung sollte deshalb das Landratsamt Gegengutachten einholen.
177/01	5.1	2.) Die Grundlagen und Voraussetzungen zu dem seitens Bauamt geplanten Ablauf zum Holcim-Antrag bezgl. Einwendungen, sowie der Erörterung am 07. Mai, sind nicht gegeben. Begründung: – BM Adrian ist ihrer Informationspflicht zu wichtigen Gemeindethemen gemäß §20 GemO wiederholt nicht nachgekommen. – Verweigerung des Dialogs mit den Bürgern von Dotternhausen durch BM Frau Adrian und dem Gemeinderat zur geplanten Mediation im Herbst 2017, Verstoß gegen §24 GemO. – Der Bürgerentscheid vom 19. Febr. 2017 wird von der BM Adrian, dem Gemeinderat und vom Landratsamt bis heute ignoriert. In unregelmäßigen Zeltabständen tauchen immer wieder neue Abbauflächen-Informationen auf.
232/08	5.1	7. Auch die Umweltverträglichkeitsprüfung, die vom betroffenen Betrieb praktisch selbst erstellt wurde, ist falsch, fehlerhaft und entspricht nicht den Tatsachen. Natürlich hat der Betrieb nur ein Eigeninteresse und deshalb gibt es bei dem viel zu umfangreichen

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		UVP-Bericht in 240 beschönigenden Seiten, die man hofft, gar nicht zu lesen und zu prüfen, so gut wie keine Bedenken. Wenn dann angeblich geringe Probleme erkennbar und nicht verheimlicht werden können, dann sind diese bedenkenlos ausgleichbar nach dem Eigengutachten Dr. Tränkle. Deshalb ist dieses UVP-Gutachten durch neutrale Gutachten zu überprüfen und einer neutralen Gesamtbewertung mit Einbeziehung der zahlreichen Einwendungen sowie die Umweltberichte nach jetzigen Erkenntnissen neu zu fassen. Es hat sich eindeutig herausgestellt, dass alle kritischen Bedenken, ob Vogelschutz, Pflanzenschutz, Amphibien, Schmetterlinge und sonstiges Kleingetier, nicht den Tatsachen entsprechen. Zu erwähnen sind nur die Heidelerche-Vorkommen, Steinschmätzer, Ringdrossel u.v.a., die alleine ein K.O.-Kriterium für eine Süderweiterung darstellen.
232/09	5.1	8. Neutralität von Gutachten Eine Aussage des Werksleiters von Holcim in der Gemeinderatssitzung in Dotternhausen auf Nachfrage eines Gemeinderates sagt schon alles: Holcim und er hätten die Gutachter bis vor kurzem selbst nicht gekannt. Dabei stellt die AG.LN. Dr. Ulrich Tränkle nicht nur den gesamten Genehmigungsantrag mit Begründungen seit Jahren zusammen, sondern die wichtigsten Unterlagen wie UVP, Erläuterungsberichte, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Eingriffsbeurteilungen, notwendige Kompensationen, den ganzen Rekultivierungsplan, den Landschafts-gestaltungsplan usw. Dr. Tränkle arbeitet schon Jahrzehnte für Rohrbach und seit 2004 auch ausschließlich für Holcim, sicherlich bei anderen Holcim-Betrieben ebenfalls seit Jahren und wird nur dafür bezahlt, dass dieses Büro diese Steinbrucherweiterung genehmigt bekommt. Büro Dr. Tränkle ist selbst eigener Aufseher und Durchführer von Rekultivierungsmaßnahmen usw. Von Neutralität kann hier niemals gesprochen werden. Es sind deshalb absolut neutrale Gutachten und Bewertungen einzuholen. Wir gehen davon aus, dass die Naturschutz-verbände noch detailliertere Einwände vorbringen werden.
232/21	5.1	Durch die Leistungserhöhung wird der Berg noch schneller abgebaut und später ein Argument benutzt, man hätte ja eine hohe Investition getätigt. Wir halten auch die Zuständigkeit des LRA für diese Genehmigung für rechtlich gegeben und nicht durch das Landesbergamt. Die Seilbahn ist ein Teil der Anlage Zementwerk/Steinbruch und würde nur dann in die Zuständigkeit des Landesbergamtes fallen, wenn es sich um eine Personenseilbahn handeln würde. Dies ist aber zweifelsfrei nicht der Fall, selbst wenn angeblich auch zwei Personenkabinen zu Seilbahnkontroll-zwecken eingesetzt werden. Das LRA könnte sich ja die Fachberatung von außen sichern.
232/27	5.1	15. Eine vorzeitige Erweiterungsgenehmigung, mit Osthangöffnung Richtung Roßwangen, wie diese zwischen Landratsamt und Holcim in einem öffentlich-rechtlichen Vertag vom 12.11.2018, mit Genehmigungs-stempel vom 29.01.2019, bereits bis 2020 und

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		evtl. darüber hinaus vereinbart wurde, ist unserer Auffassung nach rechtswidrig und nichtig. Ein solcher Vertrag kann nicht geschlossen werden, um ein öffentlich vorgeschriebenes Verfahren zu umgehen, um die Öffentlichkeit auszuschließen. Schon deshalb müssen die Anträge der Stadt Balingen und von Hausen am Tann auf Erhaltung der Gesamtkulisse und keiner Außenveränderung des Plettenberges weiter im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Es ist eine Bedingung, damit überhaupt eine Süderweiterung genehmigt werden kann.
232/28	5.1	16. Einen Einspruch von Holcim gegen eine Veröffentlichung muss durch das LRA mit einer sofortigen Vollzugsverfügung begegnet werden. Es dürfen keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden. Die langen Verzögerungen sind von Holcim zu vertreten. Jeder Betrieb, der keine rechtzeitige Genehmigungen vorliegen hat, kann mit der Produktion nicht beginnen oder muss seine Produktion einschränken, bis das Genehmigungsverfahren geklärt ist.
238/01	5.1	4.) Rodungsaktion auf dem Plettenberg im Jahr 2017. Auf der Fläche die nun zur Erweiterungsfläche gehören soll, wurde eine extreme Rodungsaktion durchgeführt (70m lang und bis zu 6m hoch wurden die abgesägten Büsche und Bäume gestapelt), so wie sie in diesem enormen Ausmaß noch nie zuvor stattgefunden hat. Die Presse berichtete mehrfach davon und ein Verfahren hierzu läuft derzeit noch. Ein weiterer Beweis, dass Holcim hier gewissenlos und vorausplanend die Natur und Biotope zerstört eigens um daraus Vorteile in der bevorstehenden Genehmigung gewinnen zu können da das Artenreichtum auf diese Weise, vorausschauend hinterhältig reduziert werden wollte. Die Vorsitzende des Albvereins Frau Ilse Ringwald ist gleichzeitig Gemeinderatsmitglied und stellvertretende Bürgermeisterin in Dotternhausen und arbeitet beim Umweltamt im Landratsamt Balingen und verteidigte diese Rodungsaktion auch noch im Nachhinein. Da ich hier wie bereits zuvor erwähnt einen Zusammenhang zur Befangenheit gegenüber Holcim erkenne, finde ich das eine absolut misslungene, ja mehr als unglückliche berufliche und kommunalpolitische Konstellation. Insbesondere wenn sie als Vorstand eines Albvereins die Naturschutzgründe einer Bürgerinitiative aus dem Ort abwertend und nachtretend als "oberste Blümles-Steinles- und Wässerlesretter" bezeichnet (Zitat aus der Zeitung ZAK vom 27.07.2017), obwohl ihr als Oberhaupt des Albvereins mindestens genauso daran gelegen sein sollte die Natur auf dem Plettenberg zu schützen. Es wurden hier absichtlich Nistplätze und Biotope zerstört und das auch noch gedeckt vom Albverein Dotternhausen.
246/02	5.1	Bei einigen Schutzgütern wurden wichtige Aspekte nicht oder nicht vollständig geprüft oder berücksichtigt. Ich bin in weiten Teilen nicht einverstanden, wie die Erheblichkeit von Eingriffen bewertet wurde, da sie zu meist zu gering eingeschätzt wurden. Deshalb darf der Antrag in der vorliegenden Form nicht gestattet werden.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Falls die beantragte Genehmigung erteilt werden sollte wird ist die Genehmigungsbehörde nach BImSchG verpflichtet, geeigneten, verbindlichen Auflagen zu erlassen, um dafür Sorge zu tragen, dass keine Beeinträchtigungen oder gar Schaden an Schutzgütern eintreten kann. Im Schadensfall kann jedenfalls die Beweislast nicht bei den Geschädigten liegen, denn erst durch die Genehmigung der erheblichen Eingriffe in die Natur kommt es zu erheblichen nachteiligen Veränderungen der bisherigen Lage, so dass ein kausaler Zusammenhang eindeutig besteht. Gleichzeitig verlange ich von der Genehmigungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass vom Antragssteller Vorsorge in Geld in erheblichem Umfang getroffen wird, um etwaige Schäden die durch seine Eingriffe verursacht werden ausgeglichen werden können. Dies könnte z.B. in Form eines Ausgleichsstocks, der unter behördlicher Kontrolle steht, geschehen. Daraus könnten Geschädigte umfassend kompensiert können.
246/03	5.1	II. Allgemeine Einwendungen A. Nicht ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen durch Antragssteller vorgesehen Bei Anlagen die nach BImSchG genehmigt werden sollen ist Voraus-setzung, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Ein Steinbruch ist eine Anlage im Sinne des Gesetzes. Schädliche Umwelteinflüsse sind unter anderem dadurch zu befürchten, dass veränderte Wasser- und Windströme Schäden an meinen Grundstücken und den darauf befindlichen Wald realisieren können, die in kausalem Zusammenhang mit der Erweiterung der Abbaufläche, dem veränderten Abbau-Zeitplans und der geänderten Rekultivierungsplanung stehen, jedoch verhindert werden könnten. Viele Auswirkungen die eine Beeinträchtigung der geprüften Schutzgüter mit sich bringen wirken sich direkt auch auf mein Eigentum aus. Weshalb es zwingend ist Beeinträchtigungen zu vermeiden oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Die vorliegenden Gutachten stellen die Beeinträchtigungen nicht explizit dar und schlagen auch nicht umfassende Vorsorgemaßnahmen vor. Daher muss die Genehmigungsbehörde den Antrag ablehnen oder ist zumindest verpflichtet von sich aus geeignete Abwehrmaßnahmen anzuordnen.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
249/01	5.1	A Allgemeines zur Süderweiterung: Hier Stellungnahme der Stadt Balingen Al Beschlussantrag in eine best. Richtung unzulässig vorbestimmt ,z.B. "wird grundsätzlich zugestimmt " A2 Beim Techn. Ausschuss war die Vorstellung der Karte einschl. den Ausagen über die Größe und Zeitpunkt des Kulissenabbaues falsch. Dies war in Weilstetten und Endingen ebenfalls der Fall. Somit ist eindeutig, dass die die Falschauskunft vorgegeben wurde. Dies ist unzulässig. A3 Der Textteil bei dem Kapitel "Sachverhalt", Abschnitt 2. Aktueller Antrag...Überschrift "Verfahren und Gutachten" stammt nicht von dem Unterzeichner "S.Stingel" . Es ist unzulässig, dass hier Textabschnitte fremder Autoren untergeschoben werden. Diese müssen eindeutig mit dessen Namen gekennzeichnet werden, da der Antrag sonst ungültig wird. Im gleichen Abschnitt werden die Ergebnisse der Parteigutachten unter dem Deckmantel "Fachgutachten" vorweggenommen.
249/08	5.1	A4.6 Immer wieder taucht der Begriff "Fachgutachter" auf. Der Leser geht dabei von unabhängigen und neutralen Gutachtern aus. Durch diese Unterlassung wird den Bürgern ein falsches Bild vermittelt. Schon aus diesem Grund ist der Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung unzulässig.
249/09	5.1	A4.7 Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird wegen Täuschung abgelehnt. Das Umweltschutzgutachten wurde vorsätzlich getürkt und war schon Thema bei der Regionalverbandssitzung in Tübingen. Des weiteren hat der Generalstaatsanwalt das Verfahren wieder eröffnet . Die Klage richtet sich vornehmlich gegen Dr. Tränkle, Adrian, Ringwald und Pauli. Es ist der Gipfel der Dreistigkeit wenn man zuerst alle geschützten Pflanzen zerstört und nachher will man für gewisse Schutzmaßnahmen Ökopunkte dafür haben. Mit diesen Ökopunkten kann viel zu leicht überall betrogen werden. Ohne das Verfahren abzuwarten liegen mit der rechtswidrigen Rodung somit genügend rechtswidrige Details vor um die Erweiterung allein mit diesem Punkt abzulehnen. Übrigens liegen die Aussagen von Dr. Tränkle völlig neben der später ganz anders durchgeführten Rekultivierung. Landratsamt und auch Regionalverband üben keine Kontrolle über die gesamten Rekultivierungsmaßnahmen aus.
249/13	5.1	150. Spreng- und Immissionstechn. Gutachten Aufgrund der zahlreichen bisherigen mit zahlreichen Mängel und somit unbrauchbaren Gutachten ist es zwingend erforderlich, dass hier an seriösen Universitäten bzw. Fachverbände die Plausibilität des Gutachtens von Dr. Wieck geprüft wird.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		151. Um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erhalten sind bei einer Sprengung die Werte an versch. Stellen notwendig: 50 m von der Hangkante-am Bergfuß- Mitte zwischen Bergfuß und gemessener Stelle notwendig Durch gleichzeitige Messung einer klar definierten Sprengung lassen sich einige Störfaktoren ausschalten. 152. Die bisherigen Messungen sind von einem unabhängigen Gutachter zu begleiten und auszuwerten.
249/19	5.1	158. Beim Bohren der Sprenglöcher werden sofort größere Hohlräume entdeckt. Wieso wurde dies bis jetzt nicht gemeldet und evt. vorhandene Höhlen einfach weggesprengt? Keinerlei Überwachung des Landrats-amtes! Nicht einmal als sich bei der weggesprengten großen Höhle manche Mitarbeiter sich einen Stalakiten in den Vorgarten stellten. Dies stand auch damals schon unter Strafe. Dies ist ein weiterer Beweis für Unzuverlässigkeit des Zementwerks und den völligen Ausfall der Überwachung durch das Landratsamt (gewollt oder ungewollt?).
249/24	5.1	190. Rekultivierung Entgegen der ursprünglichen Vorstellung vor allen Behördenvertretern des Herrn Tränkle wurde die Rekultivierung anders ausgeführt ("Schaue Sie nach links, schauen Sie nach rechts .....genauso sieht es nachher wieder aus nur 60m tiefer!!). Auf meinen Einwand, dies ginge doch gar nicht wollte er wissen, wieso nicht. Rall: Weil hier ganz seltene und streng geschützte Pflanzen wachsen und die nur in dieser Höhenlage gedeihen. Die nächste Pflanze wächst in Burgfelden auf gleicher Höhe. Er wollte den Namen der Pflanze wissen- ich habe diesen wohlweislich nicht genannt. Er hat es wahrscheinlich gewusst. 1,5 Jahre später wurde diese Pflanze bei der 1 Rodungsaktion vernichtet. Das Landratsamt hat von diesem Vorfall nichts gewusst!! Nun ermittelt die Staatsanwaltschaft. Weiter Details will ich hier nicht nennen, da das Landratsamt diese nicht missbrauchen kann. Die jetzige Pflanzengemeinschaft wird wegen der regelmäßigen Staunässe am Boden des Steinbruches sich niemals so wie geplant entwickeln. Zudem wurde auf die 60 cm Schotterschicht zum Teil fast vollständig verzichtet. Eine Überwachung seitens Landratsamt oder Regionalverband findet in keinster weise statt. Die Fa. Holcim kann hier tun und schalten wie Sie wollen. Dies gehört abgestellt und detaillierte Zeit-Fein-Abläufe vereinbart, verbunden mit Auflagen die bis zur Produktionseinstellung bei nachlässiger oder falscher Rekultivierung gehen können.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
179/02	5.2	Ich fordere, dass nach den ca. 8,6 ha keine Genehmigung zum weiteren Abbau mehr erteilt wird, da ja die Ausweisung der Resthochfläche als Rohstoffsicherungsgebiet durch den Regionalverband unter falschen Voraussetzungen erfolgte.
232/02	5.2	2. Es liegt keine rechtmäßig ausgewiesene Rohstoffsicherungsfläche bzw. nunmehr vom Regionalverband fehlerhaft beschlossene Abbaufläche mit 8,6 ha, auf der Hochfläche bis zum Naturschutzgebiet, vor. Die Ausweisungen im Regionalplan Neckar Alb von 2013 und 2018 sind rechtswidrig durch eine arglistige Täuschung eines gefälschten Betriebsbogens des Landesbergamtes Freiburg aus 2005 erfolgt – siehe Anlage 1 [Anm. SGP: siehe Anlage Originaleinwendung]. In diesem Betriebsbogen vom 16.11.2005 wurde fälschlicherweise bestätigt, dass bereits eine amtliche Abbaugenehmigung des LRA vom 26.08.1986 für die Flächen zwischen den Bruchkanten, genehmigt 1977/82, vorliegen würde. Dies ist tatsächlich nicht der Fall, was auch das LRA bestätigte. Der Regionalverband ging durch diese Falschbestätigung, übermittelt mit Schreiben vom 12.12.2005, davon aus, dass wegen der Genehmigung eine Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen ohne jegliche Abwägungen und Prüfungen erfolgen müsse. Bestätigung des Regionalverbandes, dass der Plettenbergsteinbruch beim Regionalverbandsverfahren und Beschluss 2013 keine Rolle spielte. Es waren ja schon abschließende amtliche Prüfungen erfolgt. Die Rohstoffsicherungsflächen kamen so bereits 2007 in die ersten Regionalplanänderungsentwürfe ohne weitere Prüfung. Auch das Wirtschaftsministerium konnte bei der Genehmigung diese Fälschung nicht erkennen. Dasselbe gilt für das 3. Änderungsverfahren des Regional-planes in 2017/18, als 8,6 ha von einer angeblichen Rohstoffsicherungs-fläche in eine Abbaufläche umgewandelt wurden. Da bei solchen arglistigen Täuschungen sowohl im privaten Recht wie im öffentlichen Recht eine Nichtigkeit der Verträge/Satzung eintritt, ist das Genehmi-gungsverfahren so durchzuführen, wie wenn keine Sicherungsflächen, sondern wie im Regionalplan 1993 dargestellt, der bis 2015 Rechtsgültigkeit hatte, ein schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund) vorliegen würde.
232/03	5.2	3. Das Landschaftsschutzgebiet, das bisher den ganzen Plettenberg erfasste und in dem der bisherige Steinbruch durch Befreiung gestattet wurde, wurde ebenfalls in einem verfahrensrechtlich nicht korrekten Verfahren aufgehoben. Deshalb ist die Prüfung der Genehmigung, auch der Rekultivierungsplanänderung, so zu bewerten und vorzunehmen, als würde dieses Landschaftsschutzgebiet noch bestehen. Der Aufhebungs-beschluss wurde ohne ordentliches Verfahren und Anhörung und Abwägung der Einsprüche beschlossen. (Die Akten wurden nicht der Öffentlichkeit offengelegt.)
232/04	5.2	4. Es müssen deshalb alle Abwägungsprozesse besonders im Naturschutz, Artenschutz oder der Landschaftsgestaltung (Kulisse und Einbindung einer Erweiterungsfläche) neu im Sinne von § 13 Abs. 2 S. 2 ROG, § 3 Abs. 2 LplG abgewogen und bewertet werden.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Diese Forderung bestätigt das UM lt. Schreiben vom 17.11.2019, Az. 728881.61/6/4. Über eine Fläche von 8,6 ha hinaus ist eh keine Freigabe vorhanden. Sogenannte Verzichtsflächen von Holcim nach dessen Antrag sind von bisherigen Steinbruchgenehmigungen gar nicht erfasst und liegen außerhalb bisheriger Genehmigungen. Was soll dann ein Verzicht, wenn ein Abbau gar nicht vorgesehen und möglich ist.
144/03	5.2	Trotzdem hat der Regionalverband die von Holcim vorgebrachten und von der Politik unterstützten Wünsche bezüglich des weiteren Abbaus bei seiner Entscheidung berücksichtigt. In diesem regionalplanerischen Verfahren wurde ganz offen dargelegt, dass wirtschaftliche Interessen entsprechend zu berücksichtigen seien. Der Regionalverband hat bei seiner Entscheidung die wirtschaftlichen Interessen eines Großkonzerns höher bewertet als den Schutz der Natur. Es ist bekannt, dass knapp 20 % der deutschen Zementherstellung ins Ausland exportiert wird. Auch das Zementwerk Dotternhausen ist maßgeblich daran beteiligt. Alternativen zum Abbau auf dem Plettenberg sind vorhanden. Notwendige Gutachten dazu sind vom Regionalverband nicht eingefordert worden. Wie man nachträglich außerdem erfahren hat, waren auch Angaben zu bereits existierenden Verträgen, u.a. der Vertrag vom 26.08.1986, über den genehmigten Abbau nicht richtig. Die Entscheidung des Regionalverbands ist also durch Vorlage falscher Informationen zustande gekommen. Eine rechtliche Prüfung dieses Sachverhalts ist wegen der Rechtssicherheit auch für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von großer Bedeutung.
037/11	5.3	Es darf nicht nur auf möglichst viel Gesteinsabbau und Abtransport durch den Antragssteller Wert gelegt werden. Den gleichen Stellenwert muss entsprechend der bereits 1952 vertraglich festgelegten Grundsätze auch dem Naturschutz eingeräumt werden. Bei einer Erweiterung und einer Rekultivierungsplanänderung sind die bisherigen Auflagen und Genehmigungen zu berücksichtigen und einzubeziehen.
068/10	5.3	Was in dem Kapitel 2 zum Umweltbericht zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 unter dem Punkt 2.2.1 in Bezug auf Luft / Klima nicht erwähnt ist, aber auch nicht im laufenden Genehmigungsverfahren, sind die bei der Weiterverarbeitung des abgebauten Kalksteins im Zementwerk Dotternhausen der Firma Holcim sowie bei der Herstellung des Zement entstehenden Emissionen bzw. der Vorgabe von Grenzwerten. Die Emissionen, die durch die Verbrennung von sogenannten Ersatzbrennstoffen bei der Herstellung von Zement entstehen, haben mit Sicherheit erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima. Gerade die Ostwand

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		hält giftige Schadstoffe der EBS-Verbrennung Richtung Hausen a.T. zurück. Im laufenden Genehmigungsverfahren wurde diese wichtige Thematik nicht angesprochen bzw. untersucht. Es gibt z. Z. auch kein unabhängiges Monitoring dazu. Holcim hat seine Drehofenkapazität 2008 um 40% erhöht und damit auch die Luftschadstoffbelastung. Es wird immer mehr und schneller der Kalkstein vom Plettenberg geholt, was auch diese Belastungen erheblich erhöht.
068/11	5.3	d) Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt Begründung: In der Tabelle 9 zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 zu "Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich" wird zum Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt auf "Beeinträchtigung und Verlust von Heideflächen, überwiegend Wacholderheide, Beeinträchtigung des nahe gelegenen Schonwaldes" hingewiesen. Als Maßnahmen wird auf die Rekultivierung von Heideflächen, die sich auf eine bestehende Planung beziehen, die von der Firma AG.L.N erstellt wurde. Die Umsetzung wurde nur schleppend und auf Druck der Bürgerinitiative "pro plettenberg" begonnen. Auch finden die geforderten öffentlichen Workshops seit 2015 nicht mehr statt. Eine Rekultivierung, wie im Rekultivierungsplan von 1977 definiert, wurde in der Zeit zwischen 1939 und 2014 weder von der Firma Rohrbach von der Firma Holcim durchgeführt. Als Begründung wurde von Herrn Schilo, Firma Holcim "die Wirtschaftliche Lage des Werkes gab eine Rekultivierung nicht her" genannt.
113/05	5.3	Wie verändert sich der Immobilienwert meiner Immobilie, wenn sowohl regelmäßige Sprengungen zu spüren sind und gleichzeitig Giftmüll/Sondermüll (auch Ersatzbrennstoffe genannt) nun zu 100% verbrannt wird (die viel zu niedrigen staatlichen Grenzwerte und rohstoffbedingten Ausnahmen lassen nichts Gutes vermuten)? Hinzu kommt noch die Lagerung des Giftmülls/Sondermülls (flüchtige Schwermetalle, Stickstoffoxide, Quecksilber, Feinstaub, Kohlenmonoxid, Dioxine und Furane sind nur einige die bei der Lagerung entweichen können) im örtlichen Werk.
113/11	5.3	Darüber hinaus muss die Firma zum Einbau der besten Filter (SCR) gezwungen werden. Bitten alleine genügt mir nicht!

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
115/01	5.3	1. Wir wohnen in Balingen-Erzingen, also in der Hauptwindrichtung und sind den hochgiftigen Abgasen der Holcim GmbH durch ihre Giftmüllverbrennung schutzlos ausgeliefert. Holcim erzeugt hochgiftige Emissionen mit mangelhafter Filtertechnik, die schon lange nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht und dies mit Rückendeckung durch die Politik! Wenn die Gesundheit der Bürger im Vordergrund stehen würde, wäre es für ein solches Unternehmen und für das RP sowie das Landratsamt selbstverständlich, die besten verfügbaren Filtertechniken (aktueller techn. Stand 2019) einzusetzen bzw. vorzuschreiben.
115/02	5.3	2. Falls im Rahmen des bereits genehmigten Kalksteinabbaus eine Änderung der Kulisse geplant ist, muss dieser Teil der Genehmigung unter Berücksichtigung der neu hinzugekommenen Abbauflächen zurück-genommen werden. Auf jeden Fall muss eine Veränderung der Kulisse vermieden werden. Eine Genehmigung würde gegen naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen verstoßen.
115/03	5.3	3. Die Messung der Abgase aus den verschiedenen Schornsteinen von Holcim muss durch unabhängige Experten, sowie durch emissionsnahe verplombte Messstellen erfolgen, deren Messwerte online 24 Stunden der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Diese Messstellen müssen durch firmenunabhängige staatlich vereidigte Experten installiert und betrieben werden. Die Messwertangaben von Holcimeigenen Messungen interessieren die Bürger nicht, weil sie absolut unglaubwürdig sind! Ist es für PKW- oder Heizungsbesitzer erlaubt, die Emissionen selbst zu messen oder sind dafür der TÜV und die vom Landratsamt beauftragten Schornsteinfegermeister zuständig?
138/01	5.3	Holcim hat noch über Jahre ca. bis 2035 Möglichkeiten, Kalkstein vom Berg mit jetziger Genehmigung zu holen. Wenn Holcim auf Volllast fährt und sich diese Zeit verkürzt, ist dies nicht ein Argument für die Opferung von mehr schützenswerter Hochfläche. Auch die Argumente der notwendigen Steinmischungen kann nicht gelten. Schon beim Kauf des Werkes wusste Holcim, dass der hochwertige Kalkstein der obersten Schichten längst abgebaut ist. Holcim hat genug Möglichkeiten, durch Zugtransporte genügend Mischmaterial aus eigenen anderen Brüchen herzufahren. Deshalb ist dieses Argument fadenscheinig und würde sonst Gültigkeit haben, bis der gesamte Berg abgebaut ist.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
138/02	5.3	Die Kulissen und bisher noch vorhandenen Bergansichten rings um den Plettenberg sind ein Kulturgut und dürfen zum Schutze der Menschen, des Artenschutzes, der Klimaveränderungen, des großflächigen Biotop-verbundes der Albhochflächen und besonders der einmaligen Balinger Bergwelt nicht verändert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch aus früheren Genehmigungen, diese Kulisse abzutragen, denn seit der damaligen Genehmigung haben sich die Naturschutzgesetze wesentlich verändert zu Gunsten des Naturschutzes. Schon in dem Abbauvertrag 1952 zwischen Gemeinde und Rohrbach und davor wurde dem Naturschutz die Gleichstellung mit Interessen der Zementherstellung eingeräumt. Mit über 60 ha, mehr als der Hälfte der gesamten Plettenberghochfläche ist der Zementherstellung bereits mehr als entgegengekommen.
138/08	5.3	Die Forderung der Stadt Balingen, eine Süderweiterung nur zu genehmigen, wenn auch die Rauchgasreinigung mit den modernsten Filteranlagen erfolgt, erhebe ich ebenfalls als Anspruch. Wenn auch evtl. vorgetragen wird, diese Rauchgasreinigung hätte mit dem Abbau nichts zu tun, ist dem zu wiedersprechen, denn jede Tonne Kalkstein, die vom Plettenberg geholt wird, verschmutzt die Luft zusätzlich und es besteht deshalb ein direkter Zusammenhang.
139/02	5.3	Weil der Antrag zum Plettenbergabbau in einem inneren Zusammenhang mit der Ölschieferverbrennung im Zementwerk Dotterhausen steht, beantrage ich, gleichzeitig die Auflagen zur Abgasreinigung der Ölschieferverbrennung an den technischen Stand anzupassen, wie er bei Müllverbrennungsanlagen eine Selbstverständlichkeit ist.
139/03	5.3	Auch wenn der Kalksteinabbau und die Ölschieferverbrennung getrennte Rechtsgebiete betreffen, so stehen sie doch für Holcim in einem entscheidenden Zusammenhang: Ohne die primitive Energiegewinnung mit skandalösen Abgaswerten auf dem Niveau eines chinesischen Hochofens von 1950 ist der Kalksteinabbau für Holcim wirtschaftlich weit weniger profitabel. Es ist der Bevölkerung im Zollernalbkreis, das heißt unseren Kindern und Kindeskindern, nicht zuzumuten, dass Holcim hinsichtlich Kalksteinabbau und Ölschieferverbrennung in getrennten Verfahren scheinbar Zugeständnisse macht, obwohl gerade das Zusammenwirken von Kalkstein und Ölschiefer vor der Haustür den wirtschaftlichen Gewinn vervielfacht. Das Landratsamt hat die Verantwortung dafür, dass wenigstens ein fairer Anteil dieses Gewinns der Bevölkerung als Gesundheitsschutzmaßnahme zugute kommt. Wenn nötig, müssen eben die beteiligten Behörden zusammenarbeiten und die Umweltverträglichkeit von Kalksteinabbau und Ölschieferverbrennung als einer wirtschaftlichen Einheit prüfen.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
144/02	5.3	2. Anlass des Verfahrens zur Änderungsgenehmigung Laut UVP-Bericht handelt es sich um die Überplanung der genehmigten Fläche und die geplante Steinbrucherweiterung. Die sogenannte Über-planung der Rekultivierungsfläche kann nur dann durchgeführt werden, wenn für die zusätzlich zur Verfügung stehende Ka1ksteinmenge schon bisher eine Genehmigung vorgelegen hätte. Das Ergebnis dieser Überprüfung war, dass das Vorhaben unter Berück-sichtigung der Umweltauswirkungen, der regionalplanerischen Ziele und der essentiellen Versorgung des Zementwerks Dotternhausen mit Zementrohstoff sinnvoll sei. Das heißt aber auch, dass die Versorgung mit Kalkstein vom Plettenberg nicht absolut notwendig ist. Entsprechende Gutachten dazu, hätten dies belegen können.
144/08	5.3	Werksleiter Schillo gibt über die Presse auch bekannt, dass nicht beabsichtigt sei, die Tagesfördermenge von ca. 4000 t zu erhöhen. Dies ist nicht glaubhaft nachvollziehbar. Immer wieder gibt es unterschiedliche Angaben zur jetzigen und zukünftig geplanten Abbaumenge.
144/09	5.3	Bedenklich ist in diesem Zusammenhang auch, dass Holcim bei der Investition in die neue Seilbahn auch selbstverständlich davon ausgeht, dass nach dem Abbau der genehmigten Fläche von 8,6 ha ein weiterer Abbau genehmigt wird. Somit muss von Absprachen bzw. Absichts-erklärungen der Genehmigungsbehörden oder politischer Verantwortlicher bis in höchste Stellen in Baden-Württemberg, gegenüber Holcim ausgegangen werden. Sonst würde eine Firma wie Holcim diese Investition nicht vornehmen.
177/02	5.3	3.) Zu allen von Holcim geplanten und zum Teil durchgeführten Maßnahmen folgen die Behörden gehorsam dem Ansinnen der Industrie und beschränken sich einzig auf "Kontrollen". Vorgaben an die Industrie im Sinne und zum Schutz der Bürger zu wichtigen Themen müssen sein: – Unabhängige Ermittlung und Festlegung der Schadstoffgrenzwerte durch den Gesetzgeber. – Überprüfung der erforderlichen Schadstofffiltertechnik auf Einhaltung vorgegebener Grenzwerte. – Sollvorgaben zur Rekultivierung in Art und Zeitablauf durch die zuständige Behörde und Kontrolle. – Volle Transparenz und regelmäßige Berichterstattung durch die zuständige Behörde an die Bürger. Eine Erörterung zum Thema "Steinbruch Plettenberg" macht erst dann Sinn, wenn die Vorarbeit in der Sache zwischen den Beteiligten Gemeindeleitung, Behörden, Holcim und den Bürgervertretern im offenen Dialog bearbeitet worden sind ("Runder

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Tisch").
181/01	5.3	Wenn man sich mit den Antrags- und Genehmigungsunterlagen der Vergangenheit befasst, dann stößt man auf viele Ungereimtheiten und nicht mehr nachvollziehbare Verstöße und Verfehlungen. Es kann an vielen Beispielen nachgewiesen werden, dass nicht korrekt gearbeitet wurde. Der gravierendste ist z. B, dass in der Genehmigung vom 30.03.1977 eine Kalksteinmenge von 16 Millionen Tonnen aufgeführt ist. Dies wurde dann ohne Begründung und Kommentar in der Entscheidung vom 02.02.1982 in Kubikmeter umgewandelt. Bei einem spez. Gewicht von ca. 1,7 to je cbm entspricht dies einer Menge von ca. 27.000.000 to = 70 % mehr. Die Nachkriegszeit und die lange Zeit danach hatten für Genehmigungszusagen einen anderen Beurteilungs- und Bedarfs-gesichtspunkt. Auf diese langfristig ausgelegten Zusagen sich nun rechtlich zu berufen, ist verantwortungslos. Die Welt hat sich seither gewaltig geändert. Sollte nun eine Genehmigung erteilt werden, würde diese gegen die naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen verstoßen.
181/04	5.3	Der Zementbedarf hat sich seit der Werksübernahme von Holcim 2004 um 300 % gesteigert (von ca. 350.000 to auf ca. 1.000.000 to). Diese Steigerung ist jedoch nicht durch den Bedarf der Süddeutschen Region begründet. Er kommt vielmehr dadurch zustande, dass große Mengen in die Schweiz, Frankreich und Österreich verkauft werden. In den ursprünglichen Genehmigungen, auf die man sich allseits beruft, war dies nicht vorgesehen und bedacht worden. Diese Länder schonen ihre Vorräte bzw. verbieten die Anlegung von Steinbrüchen und vor allem die sichtbare Veränderung der Natur. Für die weitere Genehmigung sollten deshalb auch die sehr strengen Vorschriften der Schweiz herangezogen und zumindest verglichen werden. Welche Argumente sprechen dafür, dass wir keine gleichartigen Vorgaben machen. Hierauf möchte ich eine verbindliche umfassende Antwort bzw. Erklärung. Nachdem Holcim die Bahnverkehrslogistik so aufgestellt hat, dass regelmäßig Schieferabbrand zur weiteren Verarbeitung zu Zement in die Schweiz transportiert wird, muss es möglich und zumutbar sein, dass Kalkstein als Rücktransport von Schweizer Vorkommen erfolgt. Kostengründe dürfen hier keine Rolle spielen.
232/01	5.3	1. Der sogenannte Lageplan, in dem Holcim mit gelber Umrandung die angeblich bisher genehmigten Steinbruchflächen darstellt, entspricht nicht den tatsächlichen bisherigen öffentlich rechtlichen Steinbruchgrenzen. Diese Flächen sind nicht deckungsgleich angesetzt auch mit den Aufhebungen des Landschaftsschutzgebietes, geschweige mit den bisherigen Steinbruchausdehnungen. Die von Holcim eigenmächtigen Grenzen gehen teilweise weit über die alten Bruchgenehmigungen hinaus, besonders im Westen und

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Osten, aber auch im Süden und teilweise im Norden. Welcher andere Betrieb kann sich seine eigenen Abbaugrenzen selbst zeichnen. Die Genehmigungsbehörde hat hier einen genauen Lageplan der bisherigen höhenlinienbestimmten Abbaugrenzen zu verlangen oder aufzustellen.
232/05	5.3	5. Wenn das Regierungspräsidium, Leiter Umweltamt Dr. Enkel, gegen-über der Stadt Balingen bestätigt, dass der besondere Artenschutz beim RP bekannt sei, er nur deshalb keine so große Rolle mehr spiele, weil Restflächen auf der Plettenberghochfläche immer kleiner würden und die schutzwürdigen Flächen für einmalige Vogel- und Pflanzenarten an Bedeutung verlieren würden, ist dies genau das Argument, dass diese Flächen eben den besonderen Schutz vor einer Steinbrucherweiterung genießen müssen und eben nicht verkleinert werden dürfen. Auch der Hinweis auf Kreuzkrötenvorkommen ist ein Eigentor und kann keinesfalls gegen Heidelerchevorkommen ausgespielt werden. Kreuzkröten leben bisher nicht heimisch im Steinbruch, sondern durchaus auch auf der Heide-Hochfläche und ziehen nur zu Laichzwecken in naheliegende Gewässer, bisher wohl in den Waldhausweiher, der ebenfalls durch Holcim beim letzten Hochwasser praktisch durch die Dammöffnung und Wasserentfernung zerstört wurde. Ein Staubabsetzbecken ist keinerlei Ausgleich und kann nicht der Kreuzkröte dienen, wie sich an dem Parasittenbefall eindeutig zeigt. Dem Natur- und Artenschutz ist deshalb auch aufgrund der zivilrechtlichen Verträge 1952 bzw. bereits bei der ersten Genehmigung 1939 der Vorrang vor der Zementherstellung einzuräumen, denn über 50 % der Flächen wurden bereits der Zementherstellung geopfert. Mit der Genehmigung 1977/82 wurde durch die Auflagen und besonders über das Stoffler-Gutachten, das Bestandteil der Genehmigung war und noch heute ist, klar und eindeutig formuliert, dass eine weitere Steinbrucherweiterung nichtzugelassen ist und gar untersagt werden muss.
232/07	5.3	Wie es sich schon heute deutlich auf den angeblich bereits rekultivierten 7 ha Bruchsohle zeigt, können diese Flächen auch in 100 Jahren und mehr nicht wieder die heutige Wachholderheidelandschaft ersetzten und Artenvielfalt und Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten werden. Es handelt sich um wesentlich minderwertige Flächen. Noch nie wurden beim bisherigen Steinbruch Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichs-abgaben nach dem Naturschutzgesetz festgesetzt, weshalb hierauf gerade bei der jetzigen Genehmigungsabwägung besonderen Wert zu legen ist. In 1982 wurde eine bereits angekündigte Ausgleichzahlung, die wegen der Größenordnung der Steinbrucherweiterung erheblich gewesen wäre, aus unerklärlichen, unbegründeten Gründen nicht mehr angesetzt, was rechtswidrig war. Auch deshalb ist ein weiterer Eingriff in die unumstritten hochwertigsten Natur- und Biotopflächen nicht zulässig.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
232/10	5.3	9. Antragserweiterungsflächen Wie Holcim selbst darstellt, geht es nicht nur um 8,8 ha Erweiterungsfläche, tatsächlich dürfen max. 8,6 ha überhaupt in die Überlegungen einbezogen werden, sondern wie Holcim es bezeichnet um weitere 7,53 ha sogenannte Rekultivierungsflächen, also über 16 ha Flächenerweiterung. Zunächst müssen aber aus den Plänen der Genehmigungen 1977/82 die genauen Steinbruchflächen von den Hangkanten bis zu den Bruchsohlen ermittelt und in die neuen Antragsunterlagen übertragen werden. Von einer angeblichen Genehmigung oder auch nur andeutungsweise Erweiterungszusage aus 1986 spricht niemand mehr, da rechtlich keinerlei Zusagen und Bindungen weder zivilrechtlicher noch öffentlich-rechtlicher Art vorliegen, was sich nach 2 Jahren durch Holcim blockierte Verfahren jetzt tatsächlich gezeigt hat.
232/13	5.3	11. Sollte trotz der zahlreichen Bedenken und Einwände die Genehmigungsbehörde einer Erweiterung näher treten, ein Anspruch von Holcim besteht in keiner Weise, der sich aus dem Genehmigungsbescheid 1977 ergibt, da die Genehmigungsauflagen sich der tatsächlichen heutigen naturschutz- und umweltrechtlichen Realität anpassen müssen und ein Vorbehalt siehe Seite 2 II Ziff. 1 Gen. 1977 Az. 402-364.3 in der bisherigen Genehmigung besteht. Auch Arbeitsplätze sind nicht gefährdet, wie Werksleiter Schilo in einer Einwohnerversammlung bereits vor 2 Jahren erklärte. "Das Zementwerk wird auch bestehen, wenn es keinen Kalkstein vom Plettenberg mehr gibt." Zitat. Man kann nicht, wie Holcim u. a. es versucht, die Naturschutzgesetze mit dem Argument umgehen, man soll bestehende Lagerstätten vollständig ausbeuten, bevor neue erschlossen werden. Der Plettenberg, in seiner Gesamtheit, kann nicht geopfert werden, nur um teurere Neuerschließungen so lange wie möglich hinauszuzögern. Dieser Konzern schließt von heute auf morgen, ohne Bedenken und Achtung auf Arbeitsplätze Werke, wie es Geisingen gezeigt hat, wenn die Zentrale es bestimmt. Da aber auch Gewerbesteuer an der Gemeinde und Region vorbei geschoben wird und Holcim sich nicht wie andere Gewerbebetriebe an den Infrastrukturkosten beteiligt, sind die Abwägungsprozesse niemals im Sinne von Holcim zu entscheiden.
232/18	5.3	e) Die Genehmigung muss eindeutig festschreiben, dass die westliche Bergseite vom Brecherwerk bis zur Plettenberghütte nicht mehr verändert werden darf. Dort besteht bereits eine alte Hangrekultivierung, die nur in den unteren Bereichen noch nicht abgeschlossen ist. In dem UVP-Bericht von Holcim steht, "gerade im Westen sei man noch nicht an den genehmigten Abbaugrenzen angelangt", weshalb es auch hier noch Veränderungen ergäbe. Dem wird heftigst widersprochen. Dadurch, dass Rohrbach/Holcim das geplante und genehmigte Abbaukonzept willkürlich ohne Genehmigungsänderungen anders gestalten – es wurden neue Zufahrten in den Bruch an der eigentlich frühzeitig zu rekultivierenden Westhangseite angelegt –, können die Westhänge nicht wie vorge-

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		schrieben rechtzeitig begrünt und bewaldet werden. Dies kann aber kein Grund sein, hier erneut einzugreifen. Gleiches gilt auch für die so wichtige Aussichtsplattform in Richtung Schömberg/Dotternhausen im Nordwesten.
232/20	5.3	g) Schon in den ersten Steinbruchgenehmigungen und im Genehmi-gungsverwaltungsakt "Stofflergutachten" wurde verlangt, dass auch die Bergöffnung/Lücke bei der Seilbahn und dem Brecherwerk im Nordenwesten möglichst schnell geschlossen werden muss. Eine Verlegung des Brecherwerkes, das erhebliche Lärmbelästigungen bis in die Wohnlagen in Dotternhausen verursacht, wurde damals bei den Veränderungen bereits verlangt. Dies muss bei dem Bau einer neuen Seilbahn unbedingt beachtet werden. Ansonsten ist einer neuen Seilbahn zu widersprechen.
232/29	5.3	17. Widerrufsmöglichkeit bisheriger Genehmigungen vom 30.03.1977; Zitat auf Seite 2, Ziff. 9: "Diese Entscheidung ist jederzeit widerruflich, sofern die Rechtsinhaberin eine der festgesetzten Auflagen nicht erfüllt, wenn das LRA auf Grund nachträglich eintretender Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde oder soweit es gilt, schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhindern oder zu beseitigen sind.“ Und in II, Ziff. 1und 2: „1. Das LRA kann nachträglich weitere Auflagen festsetzen, sofern sich herausstellt, dass die unter Abschnitt III festgelegten Auflagen nicht ausreichen, um erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von der Allgemeinheit abzuwenden." Genau dies ist durch die neuen Naturschutzgesetze und öffentlichen Forderungen auf Kulissenerhalt eingetreten.
232/30	5.3	18. Ebenfalls bitten wir die Genehmigungsbehörde, eine Erweiterungs-genehmigung mit einer Bedingung der Zusage des zeitnahen Einbaues von technisch geeigneten Rauchgasreinigungsanlagen zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sowohl bei der Zementherstellung wie der Schieferverbrennung nur dann zu erteilen. Die Luftverschmutzung hängt eindeutig mit dem Kalksteinabbau und dessen Umfang zusammen.
238/02	5.3	5.) Mir ist zu Ohren gekommen, dass das Messgerät zur Quecksilbermessung bei Holcim Dotternhausen ganze zwei Jahre keine Messergebnisse lieferte und ich vermute, dass dies absichtlich von Seiten Holcim verschwiegen wurde und erst nach Aufdeckung instandgesetzt wurde. Wie sonst kann man das denn erklären? Auch erkenne ich hier, dass die Kontrolle in diesem sensiblen Bereich viel zu lasch ist, es geht schließlich um hochgiftiges QUECKSILBER, das unsere Umwelt enorm belastet. Gleich verhält es sich mit dem ungeeigneten da giftigen Schmierfett der Seilbahn, welches über viele Jahre verwendet wurde und

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		durch stetiges herabtropfen den darunterliegenden Boden kontaminierte und über Jahre hinweg ins Grundwasser sickerte (oder noch sickert, da im Boden über viele Jahre hinweg gepuffert wurde). Erst nach Entdeckung wurde hier angeblich umweltverträglicheres Schmieröl seitens Holcim eingesetzt. Holcim nutzt die Unwissenheit der umliegenden Bevölkerung allgemein so lange aus, bis man ihnen auf die Schliche kommt und sie zu einer Änderung gezwungen werden. Ich vertraue diesem Konzern auch hinsichtlich der statistisch aufgeführten und eigens veröffentlichten Schadstoffwerte nicht, da es mehrere Schornsteine bei Holcim gibt aus denen unterschiedliche Schadstoffmengen ausströmen und verschiedene Instanzen die hier auf unterschiedliche Art und Weise und nur stichprobenhaft zu teils angekündigten Zeiten kontrollieren. Hier muss dringend in Sachen Kontrolle mehr getan werden, Holcim viel deutlicher in die Verpflichtung genommen werden. Wie viel Kilogramm Quecksilber hat sich denn nun in den letzten beiden Jahren in der Umgebung abgesetzt? Keine Ahnung? Schätzen sie den Eintrag doch am besten durch Mittelwerte der Jahre zuvor... Besten Dank werte Aufsichtsführenden Behörden die ich hier ganz eindeutig in der Pflichtverletzung sehe!
238/03	5.3	10.) Die Stichproben beim Sondermüll der tagtäglich in großen Mengen verbrannt wird sind zu wenige, hier sollte dringend unabhängig geprüft werden (jedoch keinesfalls wie bislang vom Verkäufer selbst der sog. Ersatzbrennstoffe, der von der Abnahme von Holcim im monetären Sinne enorm profitiert! Hier allen voran die Firma Korn Recycling in Ebingen). Auch sind die verwendeten Abfallarten die zum Teil in Zentimetergröße zusammengemischt werden, von ihrer Schadstoffbelastung zu unterschiedlich (Fluff) und können nicht auf alle Schadstoffe hin untersucht werden. Man sieht es Styroporfitzelchen ja auch nicht von außen an, ob dieses HBCD-haltig ist oder nicht. Wir wissen alle, dass im gelben Sack von der Mehrheit der Müllsortierer auch so einige Dinge getan werden, die dort nicht hineingehören. Wenn ich dann höre, dass derzeit die Hälfte aller gesammelten gelben Säcke in Deutschland verbrannt wird, empfinde ich das sehr bedenklich und der Eigenkontrolle des Verkäufers dieses Mülls, der mit höchster Wahrscheinlichkeit in der Holcim-Partnerschaft äußerst gut verdient, traue ich mit seinen eigenen Kontrollen nicht, da es hier um zuviel leicht verdientes Geld geht. Ich wünsche mir selbstverständlich neutrale unabhängige Messungen auf höchstem technischen Stand.
246/04	5.3	B. Genehmigungsunterlagen beruhen nicht auf den aktuellsten Planungen Basis der Genehmigungsunterlagen sind die Abbaugenehmigungen von 1977 und 1982, wie in vielen Gutachten in der Einführung dargestellt. Diese Genehmigungen legen fest, wann welche Abschnitte abgebaut werden dürfen und in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Rekultivierung durchzuführen ist.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Unmittelbar nach Ende der Auslegungsphase des hier behandelten Antrags wurde am 29.01.2019 eine geänderte Abbauplanung durch das Landratsamt Zollernalbkreis genehmigt, die im Wege eines Bekanntmachungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt wurde. Die Gutachten hätten mit dieser Information aktualisiert werden müssen, was aber versäumt wurde. Es ist dadurch genehmigt worden, dass der Abbau der Nordöstlichen Kulisse Richtung Roßwangen, (sog. Roßwanger-Hörnle) schon in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt wird, was in den ursprünglichen Genehmigungen aber erst zum Abschluss der Ausbeutung des Steinbruchs, als Maßnahme zur Angleichung des Geländes genehmigt worden war. Die hier behandelten Planungsunterlagen und insbesondere die Rekultivie-rungsplanung berücksichtigt diese erheblich veränderte Zeitschiene nicht. Insofern geht der Antrag von falschen Voraussetzungen aus und ist fehlerhaft und darf nicht gestattet werden.
249/04	5.3	A4.2 Ebenfalls völlig nutzlos waren die Beschwerden bei dem tägl. Ausklopfen der Stahlbehälter im Werk. Nach wie vor stellt dies eine unzulässige Belastung dar.
249/05	5.3	A4.3 Seit einem 1/2 Jahr Geräuschbelästigung durch das Gebläse im Werk! Erhöhe Emissionswerte sind im Immissionsschutzverfahren anzuzeigen und müssen genehmigt werden. Mangelnde Überwachung durch Landratsamt.
249/06	5.3	A4.4 Jetzige Seilbahnemissionen sind zu hoch!
249/07	5.3	A4.5 Der Satz in der Antragstellung: " ...die Grenz-, Richt- und Anhaltswerte werden deutlich eingehalten" ist nachweislich falsch.
249/11	5.3	A4.9 Das Freihauen im Bereich der Bergstation wurde widerrechtlich ausgeführt und berechtigt zur Kündigung des Pachtvertrages. Auch wurde schützenswerter Bergwald zerstört und ist bei der Staatsanwaltschaft in Bearbeitung. Ebenso das Anbringen der Spiegel ohne Baugenehmigung und ohne Prüfung des Stat. Berechnung.
249/27	5.3	195. Nichtgenehmigte Rampenfläche Die zum Abbau nicht genehmigte Rampenfläche der ursprünglichen Rekultivierung darf nicht zu den abbauenden 8,6 ha hinzukommen, sondern muss von der geplanten Süderweiterung abgezogen werden.
249/28	5.3	196. Kündigung des Pachtvertrages Da gegen die Eingrünungspflicht des Brechergebäudes verstoßen wurde ist der Pachtvertrag sofort zu kündigen. Dies ist Bestandteil der früheren Baugenehmigung.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
117/01	5.4	Da ich die Verhältnisse beim ehemaligen Zementwerk von Ho1cim in Geisingen sehr gut gekannt habe, verstehe ich nicht, weshalb die Fa. Holcim dort nicht weiter Kalkstein abbaut. Die Abbaustelle war in einem Bereich, in dem keine oder nur untergeordnete Interessen von Wanderern und Erholungssuchenden betroffen waren. Auch die Natur war nicht vergleichbar mit der streng geschützten Natur auf dem Plettenberg. Außerdem war die Anbindung ans Bahn- und Straßennetz wesentlich besser als beim Standort Dotternhausen. Dies auch deshalb, weil ein großer Anteil der Produktion in den Bereich von Offenburg bis nach Lörrach und weiter bis an den Hochrhein verkauft wird. Darüber hinaus auch in die Schweiz und ins Elsass, d.h. nach Frankreich. Ökologisch und wirtschaftlich betrachtet, war die Stilllegung dieses Zementwerks ein großer Fehler.
113/02	5.6.2	Vom Aussterben bedrohte Tiere würden unwiederbringlich ihren derzeitigen Lebensraum mit ungeahnten Folgen verlieren. Genannt sind hier Vogelarten, wie der Steinmätzer, die Ringdrossel, der Raubwürger, die Heidelerche, das Braunkehlchen und der Berglaubsänger. Darüber hinaus einige Fledermausarten, die Haselmaus, der Luchs, Reptilien und Amphibienarten, Schmetterlinge und Raupen. Die Beschreibungen der Umsiedlung/Wiederansiedlung im Gutachten gehen mir nicht im Geringsten weit genug.
119/03	5.6.2	Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen In der geplanten Erweiterung liegt ein Großteil der zum Abbau vorgesehenen Fläche im Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal. Streng- und besonders geschützte Vogelarten und ihre Brutstätten finden sich darin und in nächster Umgebung. Die Wacholderheiden und verschiedenen Magerrasenarten sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Eine Genehmigung würde gegen diese Naturschutzbedingungen verstoßen.
144/30	5.6.2	Laut Gutachten von Dr. Tränkle (Arten und Lebensstätten der Arten nach Anhang II FFH-RL in der geplanten Erweiterungsfläche), sind innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche keine Arten und Lebensstätten direkt betroffen, weil sich die geplante Erweiterungsfläche nicht mit dem FFH-Gebiet überschneidet. Die vorhandenen, gefährdeten Vogelarten, die direkt neben der geplanten Abbaufläche ihre Brutstätten haben, sind aber sehr wohl durch den Abbau betroffen. Fachleute des NABU auf diesem Gebiet, haben dazu ein anderes Urteil als Dr. Tränkle abgegeben, ein unabhängiges Gutachten würde deren Ergebnisse bestätigen. Die in 5.2.1 aufgeführten Vogelarten, wie z.B. die Heidelerche, sind geschützt. Die Heidelerche ist auf der roten Liste. Die Heidelerche ist nach dem BNatSchG besonders und streng geschützt. Ebenso ist der Neuntöter besonders geschützt. Unter 6.1.1 sind Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, wie z.B. Wacholderheiden und Kalk-Pionierrasen und Kalk-Magerrasen

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		aufgeführt, Wacholderheiden und Kalk-Magerrasen sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Keine Rekultivierung, besonders jene nicht, die von Dr. Tränkle vorgeschlagen und geplant wird, kann den Verlust dieser Wacholderheiden und Kalk-Magerrasen auf einer Höhe von knapp 1000 m kompensieren. Die bisher in anderen Steinbrüchen von Dr. Tränkle durchgeführten und begleiteten Rekultivierungsmaßnahmen sind nicht auf den Plettenberg übertragbar.
002/03	5.6.3	An der Westseite darf der Steinbruch wegen der bereits erfolgten Rekultivierung nicht mehr verändert werden. Die Hangstabilität der schmalen Hangränder vor allem Richtung Hausen ist nach dem Abbau nicht mehr gewährleistet.
002/04	5.6.3.1	Das Schafhaus (Plettenberghütte) ist durch entsprechende Vorkehrungen beim Abbau zu sichern und zu erhalten, damit auf die geplante Schutzhütte verzichtet werden kann. Bei einem Verlust des Schafhauses wird befürchtet, dass auch diese Fläche später für einen Kalksteinabbau herangezogen wird.
002/05	5.6.3.1	Die Emissionen (Sprengungen, Staub, Lärm) sind auf dem kleinsten Nenner zu halten und von der Genehmigungsbehörde laufend zu kontrollieren (was bisher nicht geschah).
002/08	5.6.3.1	Damit auch die zur Erweiterung vorgesehenen Flächen weiter touristisch genutzt werden können, sind die Sicherheitszäune jeweils nur in kleinen Abschnitten von max. 1 ha anzulegen.
037/02	5.6.3.1	Eine Süderweiterung darf maximal in 2 ha Schritten zur Abschrägung und flachen Einbindung des Ratshausener Hörnle in die neue Bruchsohle genehmigt werden. Die Heidehochfläche mit jedem wertvollen Quadratmeter ist zu erhalten. Nicht in 100 oder noch mehreren Jahren kann ein Ersatz für die Bruchsohle hergestellt werden oder sich wieder entwickeln. Es ist strengstens darauf zu achten, dass auf der verdichteten Bruchsohle, entsprechend den Antragsunterlagen 1,7 wasserdurchlässiger Aufbau mit 15 cm Muttererde aufgebracht wird. Staunässe ist zum Grundwasserschutz zu verhindern.
037/05	5.6.3.1	Die Ostseite in Richtung Schafberg und Hausen darf aus Klimaschutz- und Emissionsgründen nicht geöffnet werden.
037/09	5.6.3.1	Damit möglichst keine Einschränkungen für den Tourismus und die Natur gegeben sind, dürfen die Sicherungszäune um den Bruch nur in kleinen Erweiterungsabschnitten genehmigt werden.
037/10	5.6.3.1	Sprengungen, Staub und Lärm sind auf den kleinsten Nenner zu halten. In dieser Hinsicht ist die Brecherstation zu überprüfen, da dort insbesondere Lärmschutzeinrichtungen von Maschinen und Gebäude nicht vorhanden sind, der Betrieb dieser Station ist bis ins

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Tal hörbar ist.
068/15	5.6.3.1	f) Schutzgut Mensch (Gesundheit), Bevölkerung Begründung: Das Genehmigungsverfahren lässt die Beeinträchtigung der Erholungsgebiete für Ratshausen und Hausen a. T. völlig außer Betracht (nicht erwähnt). Nach dem Öffnen der Ostkulisse werden in Hausen a.T. sehr wohl Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Bevölkerung durch Schadstoffemissionen, Lärm und visuelle Störungen verstärkt auftreten. Einen Vorgeschmack haben die Bürger von Hausen jetzt schon. Durch die Öffnung der Ostkulisse sind, bei zu erwarteten Rutschungen am Südhang, bedingt durch die schmalen verbleibenden Bergriegel mit einer Höhe von ca. 60 m Richtung Steinbruch, mit den gleichen Beeinträchtigungen wie in Hausen zu rechnen: Schadstoffemissionen, Lärm und visuelle Störungen. Sprenggeräusche sind jetzt schon in Ratshausen hörbar. Schon jetzt werden die Sprengungen nicht nur in Hausen a. Tann, sondern auch in Ratshausen sehr stark vernommen. Bestimmt kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Sprengstoff-rückstände in das Grundwasser gelangen und so zu einer Gefährdung der Bevölkerung werden (siehe Schutzgut Wasser mit Anlagen 3-5 [Anm. SGP: siehe Originaleinwendung]). Die Aussage, dass Rohstoffabbau und Rekultivierung sukzessive erfolgen und Landschaft der Öffentlichkeit zurückgegeben wird, dürfte so nicht stimmen, siehe Begründung bei Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt (EW-Nr. 68/11).
068/16	5.6.3.1	g) Schutzgut Sachwerte, kulturelles Erbe Begründung: Im Regionalplan/Genehmigungsverfahren wird das "Schutzgut Sachwerte, kulturelles Erbe" nur im Hinblick auf Schäden durch Sprengungserschütterungen an der Plettenberg-Hütte betrachtet. Durch die Öffnung der Ostkulisse ist der Golfplatz in Hausen a. T. direkt betroffen. Nicht nur durch Sprenggeräusche, sondern auch durch dauernden Lärm der im Steinbruch tätigen Baumaschinen. Frage: "Wer will bei diesen Voraussetzungen noch Golf spielen?" Der Golfplatz, wie die Bauplätze in Hausen werden unattraktiv. Wertverlust ist unausweichlich.
113/04	5.6.3.1	Die Sprengungen sind derzeit schon eine Belastung für mich als Anwohnerin, monatlich mindestens einmal klirren die Gläser in meinem Schrank. Auf Nachfrage im Werk bekomme ich immer die Antwort, dass die Erschütterungen noch im gesetzlichen Rahmen

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		sind.
113/08	5.6.3.1	Die Hochfläche mit Albvereinshütte wird regelmäßig von mir besucht. Dies soll unwiederbringlich zerstört werden, ohne einen Plan zu haben, wie und ob es wieder eine Hütte mit Spielplatz geben wird und wann und wie genau die Abbaufläche wieder zugänglich gemacht werden kann. Hier muss vorher klar geregelt sein ob, wie und wann definitiv wieder eine Einkehrmöglichkeit geschaffen wird und wer dafür aufkommen wird (nur Holcim allein hat diese Kosten zu tragen).
113/10	5.6.3.1	Alleine im Jahr 2018 gab es im Ort wissentlich zehn Krebs Neuer-krankungen bei ca. 2000 Einwohnern. Ich habe mich sehr lange und ausführlich mit Schadstoffbelastungen beschäftigt und weiß, dass diverse Krankheiten dann entstehen, wenn das Immunsystem systematisch durch täglich geringe Dosen an Gift (100% Giftmüll/Sondermüllverbrennung, Feinstaub durch den Steinbruch auf dem Berg und den Schieferabbau unten, Sprengmittel im Boden etc.) zerstört wird. Krebs, Atemwegs-erkrankungen, Allergien, Herz-Kreislauferkrankungen etc. können die Folge sein. Die Grenzwerte einzuhalten ist das eine, die Dosis über Jahre und Jahrzehnte macht das Gift.
117/02	5.6.3.1	Die Hochfläche des Plettenbergs sollte für die Erholungssuchenden und für die Natur (Tiere und Pflanzen) erhalten werden. Und dies auch für unsere Kinder und Enkelkinder!
119/04	5.6.3.1	Damit die zur Erweiterung über mehrere Jahre vorgesehene Fläche möglichst lange den Wanderern und den an der Natur interessierten Menschen zugänglich ist, soll der Sicherheitszaun nur einen kleinen Teil der Fläche, z.B. 1 ha einschließen. Dies muss im Falle einer Genehmigung, die Genehmigungsbehörde dem Antragssteller zur Auflage machen.
138/10	5.6.3.1	Eine Einzäunung des neuen Bruchgeländes darf nur in kleinen Schritten erfolgen. Die Resthochfläche muss möglichst lange den Menschen zugänglich gehalten werden. Auch die Rekultivierungsflächen im alten Bruch sind für die Öffentlichkeit nicht nur bei wenigen Exkursionen zugänglich zu machen, damit auch eine öffentliche Kontrolle über eine gute Rekultivierung möglich ist. Einwände von Verletzung von Sicherheitsvorkehrungen dürfen kein Ablehnungsgrund sein. Dann müssen Maßnahmen angeordnet werden, die Sicherheitsanforderungen genügen. In der Genehmigung festgeschrieben und geklärt werden muss auch, wie der Tourist und Wanderer das angeblich ab 2019 wieder der Öffentlichkeit zugängige rekultivierte Gebiet erreichen kann. Über die bisherige Hochfläche und Seilbahnbrücke ist dies nicht möglich. Da der Steinbruch fast rund um die Uhr betrieben wird, selbst oft an Sonntagen, ist hier eine klare befahrbare

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Zugangsregelung festzuschreiben.
144/05	5.6.3.1	3. Lärmimmissionen Das Gutachten der RW Bauphysik vom 17.04.18 enthält mehrere Fehler. Bestandteil bei der Ermittlung der Schallausbreitung ist eine Betrachtung, bei der als Grundlage Messwerte herangezogen worden sind, die im Rahmen einer anderen Untersuchung (Schotterwerk Laibach vom 15.04.2003) erhoben wurden. Diese Ergebnisse sind nicht auf den Plettenberg übertragbar. Eigenständige Untersuchungen im Abbaugebiet sind zwingend erforderlich.
144/06	5.6.3.1	Das Gutachten beruft sich bei den beabsichtigten Einwirkzeiten auf Angaben des Betreibers, in diesem Fall der Fa. Holcim. Die Gutachter gehen damit von einer jetzigen Kapazität der Seilbahn aus. Dies sind ca. 300 t /h. Bei 13,5 Stunden pro Tag ist eine Tageskapazität von maximal 4500 t angenommen worden. Bei der täglichen Betriebszeit von 13,5 Stunden und der Förderkapazität von 300 t/h ist auch diese Menge von 4500 t rechnerisch nicht nachvollziehbar.
144/07	5.6.3.1	Spätestens an dieser Stelle des Gutachtens muss man die Frage aufwerfen, warum nicht mit realen Zahlen gearbeitet worden ist. Laut einer Presseveröffentlichung der Fa. Holcim vom 16.06.2018 im Zollern-Alb-Kurier und Schwarzwälder Bote vom 17.06.2018, ist eine neue Seilbahn mit einer Kapazität von 450 t/h geplant. Laut den Verantwortlichen der Fa. Holcim, Werksleiter Dieter Schillo und dem Leiter Instandhaltung Matthias Haasis, soll die neue Seilbahn 2021 in Betrieb gehen. Nach Inbetriebnahme der neuen Seilbahn sind dann pro Tag mehr als die im Gutachten genannten 100 Aufgaben des Brechers mit Kalkstein anzunehmen. Dies hätte im Gutachten berücksichtigt werden müssen.
144/10	5.6.3.1	Das Gutachten von RW Bauphysik hätte die höhere Förderkapazität der neuen Seilbahn berücksichtigen müssen, um aussagefähige Werte bei den Lärmemissionen ermitteln zu können.
144/11	5.6.3.1	Zu den Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen ist weiter auszuführen, dass diese maßgeblich auf Grund von Grundlagengesprächen mit Herrn Junginger von Holcim zustande gekommen sind. Über den Inhalt und die Einzelheiten dieser Gespräche ist in den Antragsunterlagen nichts ausgesagt.
144/12	5.6.3.1	Unter 5.3 Tieffrequente Schallimmissionen ist aufgeführt, dass nach TA Lärm (3) tieffrequente Schallimmissionen im Sinne von DIN 45680 (12) zu vermeiden sind. Laut der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kommt dieser Infraschall (2Hz bis 20 Hz) in Mahlwerken für Gestein

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		und Ähnliches und somit auch bei einem Brecher wie auf dem Plettenberg vor. Deshalb ist es völlig unverständlich, wenn das Gutachten unter 8.3 bei den Ergebnissen feststellt, dass im vorliegenden Fall tieffrequente Schallimmissionen im Sinne der DIN 45680 (12) nicht zu erwarten sind. Weiter führt das Gutachten dazu aus, dass nur durch Messungen am Immissionsort qualifiziert geprüft werden kann ob tieffrequente Geräuschimmissionen einwirken. Spätestens hier stellt sich wieder die Frage, auf welchen Annahmen beruhen die festgestellten Ergebnisse und warum haben die Gutachter diese erforderlichen Messungen nicht durchgeführt.
144/13	5.6.3.1	Der Richtwertevergleich unter 8.1 im Gutachten, zeigt beim Abbau der Erweiterungsfläche, beim -wie es hier fälschlicherweise genannt wird- Haus des Schwäbischen Albvereins (Plettenberghütte) einen Beurteilungspegel von 59 dB(A) bei einem zulässigen Wert von 60 dB(A). Weil dieser ermittelte Wert fast mit dem zulässigen Wert identisch ist, sind Messungen von unabhängigen Gutachtern erforderlich. Auch der Vergleich der Messwerte mit den zulässigen Werten sowohl am Abbauort Erweiterungsfläche als auch bei einem Abbau Nordost, hinsichtlich der Geräuschbelastung am Ortsrand von Dotternhausen, lässt viele Fragen offen. Hier ist die Belastung von 23 dB(A) bzw. 24 dB(A) ermittelt worden. Wann diese Werte, bei welchem Grundstück, bei welchen Witterungs- vor allem Windverhältnissen gemessen worden sind und welche Betriebsverhältnisse auf dem Plettenberg vor allem beim Brecher vorgeherrscht haben, kann dem Gutachten nicht entnommen werden. Lediglich in Anlage 2 kann nachvollzogen werden, dass die Messungen wohl in der Wasenstraße vorgenommen worden sind. Die gemessenen Lärmwerte erscheinen nicht glaubhaft, außerdem gibt es bebaute Grundstücke, auf denen diese Werte deutlich stärker wahrnehmbar sind, als die vermutlich in der Wasenstraße in Dotternhausen gemessenen Lärmwerte. Der Lärm durch den Brecher und die anderen im Steinbruch vorhandenen Anlagen ist sehr hoch und als Dauerlärm nicht weiter hinnehmbar. Hier sind entsprechende wirksame Lärmschutzmaßnahmen notwendig.
144/14	5.6.3.1	Auch hierzu noch Anmerkungen. Vor allem die am Ortsrand von Dotternhausen wahrnehmbaren starken Geräusche vom Betrieb auf dem Plettenberg (Brecher/Seilbahn) sind ganztägig vorhanden. Ohne Übertreibung kann von einer die Gesundheit schädigenden Dauerbeschallung gesprochen werden. Dazu folgenden Beispiel. Am Dienstag dem 05.02.2019 und Mittwoch dem 06.02.2019 waren die Geräusche außergewöhnlich stark, bei fast windstillem

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Wetter. Laut Wetterstation Bronnhaupten, gab es am 06.02.2019 um 17:50 Uhr das Wetter: trocken, Windmittel 2 km/h und Windböen von 7 km/h. Ein weiteres Indiz für diese Wetterlage waren die senkrecht nach oben steigenden Abgase im Werk Holcim, deutlich sichtbar aufgrund des kondensierenden Dampfes der aus den Schornsteinen der Großfeuerungsanlagen kam. Wenn es in diesem Zusammenhang dann zu Aussagen kommt, dass diese Lärmwerte aufgrund von Tabellenvergleichen unerheblich und nicht störend sein würden, muss man annehmen, dass diese Personen nicht in Dotternhausen wohnen, oder aus anderen Gründen die Situation bewusst verharmlosen, um Aussagen im Sinne und zur Unterstützung von Holcim zu machen.
144/15	5.6.3.1	Die gemessenen Werte direkt bei den Betriebsanlagen (Brecher/Seilbahn) und bei den Vorgängen wie Fahrten von Schwerkraftwagen und Radladerbetrieb zeigen, dass erhebliche Belastungen für die Menschen vorhanden sind. Gerade die im Anhang in Tabellen festgehaltenen Werte für Gesamtbeurteilungspegel, Ausbreitungsrechnungen und Quelldaten belegen die hohe Lärmbelastung. Eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung kann und darf wegen grober Fehler des Lärmgutachtens von der Genehmigungsbehörde nicht erteilt werden.
144/16	5.6.3.1	Wie bei den anderen Gutachten ist auch beim Lärmgutachten festzuhalten, dass die erlaubten Grenzwerte im Sinne der Industrie festgelegt worden sind. Viele dieser, meist vor längerer Zeit festgelegten Werte, entsprechen heute nicht mehr den Anforderungen, die einen wirksamen Schutz der Menschen vor Ort gewährleisten können. Niemand in Dotternhausen wird bestreiten können, dass die Bewohner am Ortsrand von Dotternhausen einer erhöhten, krankmachenden Lärm-belastung ausgesetzt sind. Die Belastung ist objektiv vorhanden, auch wenn die Grenzwerte nicht überschritten werden, oder wie im Gutachten dargestellt, um ein paar dB(A) unterschritten werden.
144/17	5.6.3.1	4. Spreng- und Erschütterungsgutachten Die Überprüfung des Gutachtens von Dr. Wieck ist von einem Gutachter im Auftrag der Gemeinden Hausen a.T. und Ratshausen durchgeführt worden. Hierbei wurden Mängel im Gutachten von Dr. Wieck festgestellt. Unter anderem fehlten Sprengprotokolle, aus denen die tatsächliche Sprengtechnik im genehmigten Abbaugebiet detailliert hervorgeht. Das Schafhaus (Plettenberghütte), im Gutachten Albvereinshaus genannt, ist nur 85 m von der Abbaugrenze entfernt. Während bei den übrigen Immissionsobjekten ein Gebirgsbeiwert von K= 2500 angenommen wird, ist es bei der Prognoserechnung für das Schafhaus (Plettenberghütte) nur mit K = 1000 berücksichtigt. Der Gebirgsbeiwert hätte auch hier mit K = 2500 angenommen

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		werden müssen, was zu einer deutlich geringeren maximalen Lademenge je Zündzeitpunkt geführt hätte. Gleichzeitig wurde ein Überhöhungswert statt wie sonst im Gutachten von Ü = 5 auf Ü = 2 reduziert. Damit sind auf Grund des geringen Abstands zur Abbaugrenze keine Sicherheiten vorhanden. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum an diesem Gebäude mit dem geringsten Abstand keine Erschütterungsmessungen durchgeführt worden sind. Ohne diese Werte können nur Annahmen getroffen werden. Auf Grund dieser Mängel im Gutachten von Dr. Wieck müssen von der Genehmigungsbehörde Auflagen gemacht werden. Das Gutachten muss überarbeitet und notwendige Erschütterungsmessungen müssen vorgenommen werden.
144/18	5.6.3.1	Neben der baulichen Beweissicherung des Gebäudes vor den Sprengungen und laufenden Erschütterungsmessungen sollten die Lademengen je Zündzeitstufe so angepasst werden, dass beim Gebäude keine Schäden entstehen können. Das Gebäude Schafhaus (Plettenberghütte) ist Eigentum der Gemeinde Dotternhausen. Warum die Gemeinde Dotternhausen bei ihrer Stellungnahme nicht genauer auf die Mängel des Gutachtens von Dr. Wieck eingegangen ist, oder ein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben hat, ist nicht nachvollziehbar.
144/19	5.6.3.1	Das Schafhaus (Plettenberghütte) ist unter allen Umständen zu schützen und zu erhalten. Die bei der Rekultivierung geplante Schutzhütte oder Gastronomie mit Grillplatz und eventuellen Spielplatz dürfen nicht zugelassen werden. Auch der Bau von Aussichtsplattformen und großen Infotafeln passen nicht zum charakteristischen Aussehen der Plettenberghochfläche. Die bereits erstellte Aussichtsplattform auf der rekultivierten Nordseite muss wieder abgebaut und entfernt werden. Die Wunden die durch den Abbau des Kalksteins dem Plettenberg bereits zugefügt worden sind, sind auch ohne diese Kunstbauten deutlich zu sehen.
144/33	5.6.3.1	Damit die zur Erweiterung über mehrere Jahre vorgesehene Fläche möglichst lange den Wanderern und den an der Natur interessierten Menschen zugänglich ist, soll der Sicherheitszaun nur einen kleinen Teil der genehmigten Fläche, höchstens die Fläche von 1 ha einschließen. Dies muss im Falle einer Genehmigung zur Auflage gemacht werden.
181/02	5.6.3.1	Das ursprüngliche alte Schafhaus wurde wegen des Abbaugebietes an den jetzigen Standort verlegt. Damals war somit klar, dass in diesem Bereich kein Abbau erfolgt. Mit unendlich vielem Engagement haben Idealisten des Albvereines Dotternhausen das Haus und die Umgebung zu dem ausgebaut, was es jetzt ist. Dies wollen nun alle möglichen Nachnutzer des Berges (andere Bürgermeister, andere Vereinsführung, andere Werkseigentümer) zunichte machen und einfach nochmals an einen anderen Ort verlegen. Alles aus

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		wirtschaftlichem Interesse. Ich halte dies aus unzähligen Gründen für absolut verantwortungslos. Vielmehr verlange ich die Einhaltung eines größtmöglichen Abstandes der Abbaukante von der Hütte mit allen dazugehörigen strengen Regeln zu Sprengungen, Lärm und Staubbelastung. Auch muss dauerhaft sichergestellt werden, dass der weiträumige Hüttenbereich nie in ein Abbaugebiet umgewandelt wird.
181/07	5.6.3.1	In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die neu angebrachte Aussichtsplattform zum Einsehen des Steinbruches ansprechen. Die geschmacklose Ausführung (verzinktes Stahlgerüstbauweise) passt in keiner Weise in das dortige Landschaftsgebiet. Dies allein zeigt schon, wie sorglos das Thema Rekultivierung-Nachnutzung angegangen wird. Auch hier beantrage ich eine Anpassung oder komplette Entfernung. Ich möchte auch gerne wissen, wer diese Ausführung erdacht und genehmigt hat.
232/26	5.6.3.1	14. In der Genehmigung müssen klare Regelungen getroffen werden, dass nicht dem Betreiber nachgewiesen werden muss, dass Risiken oder Nachteile oder gar Schäden durch oder während des Steinbruchbetriebes entstehen. Auch hinsichtlich Emissionen, Lärmbelästigungen oder Erschütterungsschäden sind klare Handlungsentscheidungen und Ausgleichzahlungen in der Genehmigung festzulegen.
246/17	5.6.3.1	Staubemissionen beeinträchtigt Bäume die davon betroffen sind erheblich in Ihrer Fähigkeit Photosynthese zu betreiben. Auswirkungen sind u.a. eingeschränkter Wuchs, aber insbesondere auch eine verminderte Fähigkeit zur Verwurzelung. Was sie wiederum anfällig für Starkwind-ereignisse, wie Stürme und Orkane macht. Staub wird im vorliegenden Fall auf Grund der exponierten Lage auf einem Berg durch Wind viel weiter getragen als in anderen Tagebausteinbrüchen. Staubablagerungen wurden zum Teil auch in Hausen am Tann wahrgenommen. Dies ist bei nicht richtig bewertet worden.
246/20	5.6.3.1	Auch Einwirkungen auf Nutzpflanzen insbesondere Waldbäume durch die Wechselwirkung von veränderter Windführung und Wasserführung wurde schon eingehend dargestellt. Nicht gefassten Sickerquellen sind auch ein besonderes Habitat für spezielle Pflanzen, wie in den Gutachten ausgeführt. Würde nun die Quellschüttung negativ beeinträchtigt hätte dies Auswirkungen auf diese Pflanzen, die es zu verhindern gilt. Durch meine Eigentumsflächen führen eine Vielzahl von Wanderwegen. Würde es zu negativen Auswirkungen auf Bäume (u.a. Windwurf, Trockenheit, etc.) kommen könnte dies wiederum zu einer erhöhten Gefährdung der Waldbesucher führen und meine Haftungsgefahr erhöhen. Dies ist nicht zu dulden sondern die Haftung müsste dann anders verteilt werden und den Anlagenbetreiber

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		als mittelbaren Störer erweitert werden.
246/24	5.6.3.1	b.) Erholungswert In der Renaturierungsplanung der ursprünglichen Abbauanträge (1977, 1982) ist eine Anböschung der Bruchkanten vorgesehen. In der südlichen Erweiterungsfläche sollen nun jedoch Steilwände stehen bleiben. Dies ist unverständlich, da nach Ende der Ausbeutung des Steinbruchs den Naturnutzern dann eine Landschaft präsentiert wird, die gerade nicht der natürlichen Gestalt entspricht, da steile Wände von sich aus die Tendenz haben durch Felsstürze Anböschungen zu bilden. Es kommt so zur Verschandelung der Landschaft, da der Plettenberg als Tafelberg seiner prägenden Form beraubt wird.
246/27	5.6.3.1	8. Mensch Die Wechselwirkung von geänderter Wasser- und Windführung erhöht die Gefahr von Felsstürzen und Muren. Dies führt insbesondere auch zu erhöhten Gefahren für Menschen, da sich ein enges Netz von Wanderwegen in meinem Wald befindet. Darüber hinaus sind Menschen mit der Forstwirtschaft und der Jagdausübung auf diesen Flächen beschäftigt und müssen insbesondere auch in den gefährdeten Hängen diesen Tätigkeiten nachgehen. Insofern kann eine Gefährdung der Gesundheit und des Lebens dieser Personen nicht ausgeschlossen werden. Dass hier keine Beeinträchtigung für Menschen durch das zu genehmigende Projekt entstehen, dafür hat die Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise Sorge zu tragen.
249/02	5.6.3.1	A4 Geräuschimmissionsprognose: A4.1 Ich und auch andere Bürger haben in der Vergangenheit ausreichend Erfahrung mit den Prognosen und den tatsächlich aufgetretenen Immissionen. Nicht vergessen sind die Versprechungen des Herrn Schillo (Holcim) in Anwesenheit von Fr. Adrian im Jahr 2015 über erhöhten und störenden Geräuschemissionen der Seilbahn. Zunächst wurde alles abgestritten, bis dann auf einmal zugegeben werden musste, dass 3-4 Monate vorher doch etwas umgebaut wurde. Es wurde Abhilfe zugesagt im Zuge der regelmäßigen Immissionsmessungen. Es geschah nichts, weder Vertrauen in Herrn Schillo, noch in die Bürgermeisterin Adrian. Beweis über die unzulässige Zusammenarbeit der Beiden. Es wurde von beiden totgeschwiegen, trotz mehrerer Nachfragen als Gemeinderat. Ca. ein halbes Jahr später wurden die Bäume im Bereich der Bergstation der Seilbahn völlig illegal abgeholzt. Bei der Nachfrage auf dem Landratsamt wurde mir mehrfach die Unwahrheit gesagt.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Laut Baugenehmigung muss das Gebäude eingegrünt bleiben, andernfalls kann der Eigentümer (Gemeinde Dotternhausen) den Pachtvertrag fristlos kündigen. Amtsversagen von Bürgermeisteramt und Landratsamt. Ab der Freischneidung 3dB höhere Geräuschbelästigung. Obwohl eine Mitarbeiterin 3x bei mir war, wurden nie belastbare Messungen vorgenommen. Es war eindeutig bewiesen ,dass das Landratsamt in seiner Vorgehensweise die Fa. Holcim deckt und nicht neutral ist . Dies ist ein Beispiel für die unsägliche Zusammenarbeit von Landratsamt und Holcim.
249/03	5.6.3.1	A4.2 Die unzureichende Qualität des Geräusch-Gutachten über den künftigen Betrieb konnte leicht Widerlegt werden, da die einzelnen Geräusche bereits jetzt gemessen werden konnten und sich wesentliche Abweichungen ergaben. Für Dotternhausen ergeben sich später vom eigentlichen Steinbruchbetrieb kleinere Geräuschemissionen, in Hausen wesentlich größere!
249/15	5.6.3.1	154. Es wird durch die Sprengungen weniger oder sogar keine Interessanten für Bauland geben. Einheimische Familien ziehen womöglich weg. Das heißt das Dorf wird aussterben. Auch die Golfer werden von den Sprengungen gestört und vermeiden den Besuch.
249/21	5.6.3.1	160 . Der Qualitätsstandart der Sprengungen ist jetzt schon drastisch zu verbessern. Ebenso die bis jetzt verlogene Informationspolitik von Holcim und dem Dotternhausener Rathaus. Fehlsprengungen mit Beeinträch-tigungen werden später von der Erdbebenwarte einfach gelöscht. Diese Daten dürfen nicht verfälscht werden, sondern sind mit Steinbruch Plettenberg oder Holcim zu bezeichnen. Alles andere ist Urkunden-fälschung.
001/07	5.6.3.2	Der Plan 2018-01-06 verbietet m.E. sogar einen weiteren Abbau. Ich habe gar nicht gewusst, wie viele Schützenswerte Arten (Flora und Fauna) auf der Plettenberghochfläche vorhanden sind.
144/31	5.6.3.2	8. Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen Das Schreiben von Hans Edelmann, Dr. Martin Schön, Hans-Dieter Stoffler, Paul Dannecker und Oliver Burry an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg im Okt. 2018 zum Gesteinsabbau auf der Plettenberghochfläche, zeigt die Zusammenhänge detailliert auf. Die Genehmigungsbehörde muss zwingend den Inhalt dieses Schreiben zur Kenntnis nehmen , um die tatsächlichen Wirkungen auf die Schutzgüter beurteilen zu können. Vor allem die Wirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sind richtig einzuordnen. Völlig unverständlich ist deshalb die Darstellung von Dr. Tränkle in seinem Gutachten, in dem beschönigend für den Antragssteller

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Holcim, bei der geplanten Erweiterung, von mittleren, keinen oder nur geringen Wirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen wird. Lediglich beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sind sieben hohe und fünf mittlere Wirkungen festgestellt worden. Gleiches gilt für die geänderte Abbau- und Rekultivierungsplanung. Hier ist nur von mittleren, geringen oder keinen Wirkungen ausgegangen worden.
180/01	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.3.1., S. 50] „Von HÖLZINGER (2001) wurde Feldlerche und Heidelerche auch brütend im Steinbruch nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Arten je nach Habitatstruktur unregelmäßig auf dem Plettenberg vorkommen". Einwand: Belege/Literaturhinweis zu dieser Aussage Hölzinger (2001) fehlen bzw. zu ungenau, es ist auch sehr unwahrscheinlich dass eine Heidelerche im Steinbruch brütet, bislang je gebrütet hat.
180/02	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.3.2., S. 51] Einwand: Aussage Gartenrotschwanz sei Nahrungsgast ist nicht korrekt, er brütet im Untersuchungsgebiet!
180/03	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.3.3., S. 51] Einwand: Die Aussage Braunkehlchen, Fitis und Steinschmätzer seien Durchzügler ist nicht korrekt: Alle Vorkommen sind mit Brutverdacht registriert worden; der Mauersegler ist Nahrungsgast, nicht Durchzügler! Außerdem fehlt Ringdrossel, obwohl von April bis Mitte Juni beobachtet.
180/04	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.3.5., S. 54] Einwand: Im aktuellen Fachbeitrag wird suggeriert, dass 2015 eine ähnliche große Anzahl (38) von Brutvogelarten wie 2016 (von 2010 mit 38 auf 2016 nun 41). Dabei wurden in einem Fachbeitrag „Tiere und Pflanzen 2015" vom selben Gutachter lediglich 15 Brutvogelarten aufgeführt. Dieser fehlerhafte Fachbeitrag 2015 mit 26 Brutvogelarten weniger wurde dem Regionalverband zur Entscheidungsfindung im November 2017 als Anlage beigelegt!
180/05	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.3.5., S. 54] Einwand: Die Behauptung, dass Heidelerche und Neuntöter schon 2017 von den (sogenannten) Pflegemaßnahmen 2017 des

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Albvereins Dotternhausen profitiert hätten, ist nicht nachvollziehbar, da diese Maßnahme erst Ende Oktober 2017 durchgeführt wurde, also weit nach Ende der Brutsaison.
180/06	5.6.3.2	Einwand: 1/4 Neuntöter-Paare, hier stellt ANONYMUS andere Zahlen fest.
180/07	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.3.5., S. 54] „offenen Bodenstellen, die für die Art essentiell sind. Von Feld- und Heidelerche sind Nachweise aus dem Jahr 1999 aus dem Steinbruch-gelände publiziert (HÖLZlNGER 2001). Die Arten kommen offenbar abhängig von der Nutzungsintensität und der daraus resultierenden Habitatstruktur unregelmäßig am Plettenberg vor". Einwand: Literaturhinweis auf Hölzinger 2001 unpräzise, nicht s. o. w. überprüfbar;
180/08	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.3.6., S. 55] Einwand: Braunkehlchen wurde von Mitte April bis Mitte Juni 2018 nachweislich dokumentiert. Also keine Durchzügler! Steinschmätzer wurde wie Heidelerche durch Befahren der Brutplätze mit Kettenfahrzeug, LKW und Kleinbus im Rahmen von Sprengvorbereitungen mit anschließender Sprengung vom Brutplatz vertrieben, der Brutplatz bei der Sprengung zerstört.
180/09	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.3.7., S. 56] Einwand: Die Interpretation von AG.L.N., dass die festgestellten 46 Arten auf einer untersuchten Gesamtfläche der Reichholf-Formel nach normal sei, (Soll/Durchschnittswert für Mitteleuropa nach Reichholf = 47) kann nicht nachvollzogen werden: Bei der von ANONYMUS auf Vogelarten untersuchten Plettenberghochfläche mit Hangkanten angrenzend nach Hausen und Ratshausen von nur etwa 50 ha. wären nach Reichholf zu erwarten: S = CxAZ mit A = 0,50 km2; C = 42,8 und z = 0,14 S = 42,8 x 0,500,14 S = 39 Vogelarten Anonymus stellt aber 48 Vogelarten fest, was bedeutet, dass die Pletten-berghochflache gemäß Karte trotz der Höhenlage bedeutend artenreicher ist als Mitteleuropäischer Durchschnitt! Der ermittelte AG.LN.-Wert von nur 46 registrierten Arten in einer Fläche von 195,5 ha. (also fast dem 4-fachen der Anonymus-

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Fläche von ca. 50 ha.) liegt demnach offensichtlich an der sehr oberflächlichen Bestandsaufnahme. Des Weiteren ist die Begründung von AG.L N. warum man auf 195,5 ha. "nur" 46 Vogelarten registrieren konnte, gegenüber der Reichholf- Formel mit einem zu erwartenden Wert von 47 relativ kurz gedacht, eher sogar als tendenziös anzusehen.
180/10	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.4.1.2., S. 60] Einwand: Bei der von AG.L.N. als problematisch bezeichneten Listen der Vogelarten wurde beim Datenabgleich das Untersuchungsgebiet nicht berücksichtigt. Die von ANONYMUS gemachten Angaben beziehen sich ausschließlich auf die damals geplante Erweiterungsfläche zuzüglich der Hanglage der Hausener Kulisse von ca. 25 ha. Fläche. Zwischenzeitlich wurde eine Liste überarbeitet und mit einer zugehörenden Karte aktualisiert.
180/11	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.4.1.2., S. 61] „Bemerkenswert ist in den Daten das ungewöhnliche Verhältnis von Brutvögeln zu Nahrungsgästen. In der Regel sind die Brutvögel deutlich in der Überzahl, bei der Bestandsangabe von ANONYMUS (2018) sind dagegen überwiegend Nahrungsgäste registriert worden. Ferner fällt auf, dass bei den Brutvögeln Arten der Roten Liste oder Arten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt, Anhang I-Arten) mit 12 Brutnachweisen deutlich häufiger sind als die häufigen Arten. Auch das ist ungewöhnlich. Normalerweise stellen die häufigen und ungefährdeten Arten die meisten Brutnachweise.“ Einwand: Das "ungewöhnliche" Verhältnis bei ANONYMUS von Arten mit besonderem Schutzstatus im Vergleich zu den häufigen und ungefährdeten Arten hängt logischerweise damit zusammen, dass ANONYMUS sich hauptsächlich auf die seltenen und schützenswerten Vögel konzentrierte.
180/13	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.4.1.2., S. 61] „Der Steinschmätzer wird von ANONYMUS (2018) mit "Brutzeitvorkommen" auf der "Plettenberg-Hochfläche" eingestuft. Die Lebensraumansprüche der Art sind nach HÖLZINGER(1999) "offenes, trockenes, vegetationsarmes und steiniges Gelände von Felsfluren, Geröllhalden, Heideflächen über kurzrasige Wiesen, Ackergebiete mit Lesesteinhaufen und Abbaustätten (Steinbrüche, Kiesgruben) sowie Trümmerfelder, Bauschuttablagerungen und Brachflächen von Industriegebieten". Die Art benötigt Höhlungen und Spalten in den folgenden Lebensräumen. Felsen, Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben, Steinmauern oder Steinhaufen (HÖLZINGER 1999). Diese Habitatstrukturen sind im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche nicht vorhanden. Eine Brut des

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Steinschmätzers wäre somit höchstens im Steinbruch selbst möglich“. Einwand: Am südlichen Ende des Steinbruchs, also im sog. Rekultivierungsgebiet befinden (bzw. aufgrund von Abschiebearbeiten durch Holcim im September 2018, befanden) sich Erdmieten, Wurzelstöcke, Steinhaufen und größere Felsblöcke, die dem Steinschmätzer viele Brutmöglichkeiten boten. In südlicher Verlängerung befinden sich kurzrasige Schafweiden, die dem Steinschmätzer als optimale Nahrungsquelle dienten.
180/14	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.4.1.2., S. 62ff] Zum Thema Braunkehlchen: „Artgenossen bevorzugt und dies eine wichtige Rolle für die Ansiedlung spielt. All diese essentiellen Habitat-Requisiten bzw. Nutzungsfaktoren sind für das geplante Erweiterungsgebiet auf dem Plettenberg nicht gegeben. Vor allem fehlenden Hochstaudenfluren bzw. Allgrassteifen im Bereich der Erweiterungsfläche. Die geplante Erweiterungsfläche besteht aus Wacholderheiden und offenen, mageren Weideflächen, die auch unregelmäßig gemäht werden. Eine Brutansiedlung ist somit auszuschließen, die Einstufung als Durchzügler ist fachlich richtig. Unabhängig davon ist das Braunkehlchen als störungsempfindlich gegenüber Spaziergängern beschrieben. Die Nutzung des Geländes von Erholungssuchenden, vor allem mit Hunden, würde jede Ansiedlung des Braunkehlchens auch bei entsprechender Habitatausstattung verhindern“. Einwand: Auf der Plettenberghochfläche gibt es in der Süderweiterung eine große Mähwiese mit artenreichen Stauden und Blütenpflanzen. Das Braunkehlchen nutzt auch die Beweidungsfläche mit kleinen Sträuchern als Sitzwarte zur Jagd. Damit ist ein geeignetes Bruthabitat sehr wohl vorhanden, denn 2017 konnten Braunkehlchen beim Füttern ihrer Jungvögel beobachtet werden. 2018 wurde ein Braunkehlchen-Paar von Mitte April bis Mitte Juni ausgemacht und fotografisch dokumentiert.
180/15	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.4.1.2., S. 63] „Auch Uhu und Rotmilan sind von ANONYMUS (2018) als Brutvögel auf der "Plettenberg-Hochfläche" aufgelistet. Auch hier gilt, dass ein Brutvorkommen auf der "Plettenberg-Hochfläche" unmöglich ist, da auf der Hochfläche weder für den Uhu noch für den Rotmilan Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Eine Bodenbrut des Uhu kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Rotmilan wurde von AG.L.N. als Brutvogel östlich der bestehenden Abbaustätte in den Plettenberghängen kartiert. Der Uhu ist als Brutvogel in den südöstlichen Felsen des Plettenberges erfasst. Die Einstufung wird beibehalten. Auf der geplanten Erweiterungsfläche sind die beiden

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Arten natürlich Nahrungsgäste. Einwand: AG.L.N. hat die Daten von ANONYMUS nicht genau genug gelesen: Das Untersuchungsgebiet von ANONYMUS ist mehrmals aufgeführt die Vorhabens-Abbaufläche bis zu den Steilabhängen nach Süden, Richtung Ratshausen und Südosten Richtung Hausen (Siehe Karte).
180/16	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 5.4.1.2., S. 63] Einwand: Der Gartenrotschwanz ist von ANONYMUS am Rand der südlichen Erweiterungsfläche als Brutvogel ermittelt worden. Der Brutplatz wurde von AG.L.N. wohl übersehen, oder aufgrund obiger Argumentation gar nicht mehr als suchwürdig angesehen: Er befand sich in einem alten Baumstumpf. Ein 2. Paar brütet an der Steilwand zum Plettenkeller, wie von LANGE GbR 2017 richtig aufgeführt.
180/17	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.4.1.2., S. 63ff] „Auch der Grünspecht ist von ANONYMUS (2018) als Brutvogel für die "Plettenberg-Hochfläche" genannt. Dies ist ebenfalls sehr fraglich, da entsprechende Höhlenbäume auf der Hochfläche fehlen. Von AG.L.N. wurde die Art als Wintergast eingestuft. Im Weiteren wird für die Art ein Brutvorkommen im Umfeld und eine Nutzung der Erweiterungsfläche als Nahrungsgast angenommen“. Einwand: wie Pos. 13 [EW 180/15]: Brütet an Hanglage, nahe Süderweiterung (Siehe Karte).
180/18	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.4.2., S. 66] „Der Fitis wird von INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GbR (2017a) als Brutvogel eingestuft. AG.L.N. stuft die Art als Durchzügler ein. Die Art wurde bei den Begehungen von AG.L.N. 2015 und 2017, die exakt im von SÜDBECK et al. (2005) empfohlenen Erfassungszeitraum lagen, nicht als Brutvogel festgestellt. Die Einstufung von AG.L.N. als Durchzügler wird daher nicht verändert“. Einwand: Fitis wurde zwischen Anfang Mai und Mitte Juni dokumentiert. Fitis und Gartenrotschwanz kommen in unseren Breiten und Höhen erst Mitte bis Ende April aus dem Winterquartier zurück. Nicht selten kommt es bei beiden Arten zu einer zweiten Brut.
180/19	5.6.3.2	Bemerkung: Die von AG.L.N. beschriebene Methode nach Südbeck ist von ANONYMUS sicher nicht immer wissenschaftlich exakt eingehalten worden. Die Beobachtungen von ANONYMUS zwischen dem 25.02.2018 und dem 03.10.2018, also während kompletten Brutphasen sind jedoch dokumentiert und teilweise mit Fotos incl. Datum und GPS-Daten belegt. Wie AG.L.N. seine

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		nach Südbeck vorgeschriebenen und angegebenen Feldlinien im 50-Meter-Raster abgegangen ist, ist nicht nachvollziehbar. Denn im von AG.L.N. vorgegebenen Untersuchungsgebiet von 195,5 ha. befinden sich Steilwände von 20/40 und teilweise gar 60 m. Höhendifferenz. Es erschließt sich zusätzlich ANONYMUS nicht, wie dieses große Gebiet im Jahr 2018 von (teilweise nur einem) Mitarbeitern der AG.L.N. in nur 9 Begehungen (Tab. 26; Seite 139 und 140) a durchschnittlich 2,2 h. gründlich und ohne Brutstörungen untersucht werden konnte Siehe auch Pos. 8.).
180/20	5.6.3.2	In diesem Zusammenhang zweifelt ANONYMUS manche der Erfassungs-termine von AG.LN. an, da zeitgleiche Begehungen von ANONYMUS durchgeführt wurden, bei denen Mitarbeiter von AG.LN. nicht angetroffen worden sind. Dieser rel. schwer .wiegende Vorwurf wird erhärtet durch eine Begehung auf dem Plettenberg am 09. Mai 2018 an dem vom LRA Zollernalb Frau Anne Buhl und Herr Arnold Kleiner, vom NUZ Herr Otto Scherer sowie Hans Edelmann und Paul Dannecker anwesend waren, vom Büro AG.L.N. jedoch keinen uns bekannten Mitarbeiter von AG.LN. weder treffen noch sehen konnten.
246/18	5.6.3.2	4. Tiere und Pflanzen a.) Tiere Für Wildtiere stellt die Vergrößerung des Abbaugeländes und die notwendige Umzäunung ein unüberwindbares Hindernis dar. In den Gutachten wurde nur der Einfluss auf die Fernwildwechsel nach Generalwildwegeplan berücksichtigt. Fehlerhaft ist, dass lokale Wildvorkommen nicht betrachtet wurden. Durch die Abzäunung eines weiteren großen Teils der Hochfläche (mehr als 8 ha) ist zu befürchten, dass die Zugmöglichkeit von Mufflon-Wildschafen stark eingeschränkt, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Mufflonschafe haben ihre Einstandsgebiete sowohl an den südlichen Hängen des Plettenbergs (Schömberg, Ratshausen) als auch den östlichen und nördlichen (Hausen a.T., Dotternhausen). Für meinen Forstbetrieb ist das von erheblicher Bedeutung, da Mufflons erheblichen Schaden verursachen durch das Schälen von im Saft stehenden Nadelbäumen. Wird nun, wie oben dargestellt, die ohnehin hier nur als Inselpopulation vorkommenden Mufflonschafe auf eine noch kleinere Fläche begrenzt, so wird sich der Anteil an Wildschaden im Verhältnis zur nun kleineren Fläche erheblich steigen. Da das Einstandsgebiet von Mufflon westlich des Plettenberg zu großen Teilen in meinem Eigentum befindet ist eine erhebliche Beeinträchtigung meines

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Nadelwalds zu befürchten was zu unmittelbaren finanziellen Einbußen führen würde, durch auf Grund von Wildverbiss zerstörten Bäumen, für die als minderwertiges Holz nur niedrige Verkaufspreise erzielt werden können.
246/19	5.6.3.2	Durch die größere abgezäunte Fläche entsteht eine künstliche Engpassstelle, die für Spitzenprädatoren wie Luchs und Wolf eine bevorzugte Jagdstellen werden könnte an der sie ziehendem Wild auflauern. Ich rüge, dass dies in den Gutachten nicht diskutiert wurde, da es insbesondere Auswirkungen auf Freiland Weidetierhalter und ihr Eigentum an Nutztieren haben kann. Dazu zählen u.a. Wanderschäfer, die gerade für die Pflege der Magerrasen-Flächen auf dem Plettenberg und der Rekultivierungsflächen ein notwendiger integraler Bestandteil sind daher eigentlich eines besonderen Schutzes bedürfen würden. Auch hier gilt es negative Beeinträchtigungen zu vermeiden.
180/12	5.6.3.2	[Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, 6.4.1.2., S. 61] Einwand: Der Raubwürger war bis 1990 regelmäßiger Brutvogel auf der Plettenberg-Hochfläche, durch Vergrößerung der Kalksteinabbau-Fläche offensichtlich vertrieben. ANONYMUS hat in diesem Zusammenhang nicht behauptet, dass der Raubwürger sich den ganzen Winter auf dem Plettenberg aufhalten würde. (Bez. als Teilzieher, Wintergast). Zusätzlich wurde der Raubwürger auch schon im Frühjahr und Sommer beobachtet. Die Ringdrossel konnte zwischen Mitte April 2018 bis Mitte Juni 2018 dokumentiert werden. Daher kann die Ringdrossel nicht als Durchzügler definiert werden. Ein Steinschmätzerpärchen wurde ebenfalls ab Mitte April 2018 registriert bis zur unsäglichen Sprengung im Brutgebiet am 30.05.2019. Wespenbussard konnte bereits 2017 balzend über der Plettenberg-Hochfläche ausgemacht werden.
037/04	5.6.3.3	Die Steinbruch-Oberkante, an der Westseite, soll und darf nicht verändert werden, damit die heutige Flora der Hochfläche erhalten bleiben kann. Entsprechend den bisherigen Genehmigungen sind die jetzigen Wände zu rekultivieren.
181/05	5.6.3.3	Hinsichtlich Flora und Fauna wurde in der Vergangenheit wenig beachtet. So wurden große Flächen, auf denen der seltene blaue Frühlingsenzian geblüht hat, einfach abgetragen. Ebenso die großen Vorkommen von Silberdisteln und Knabenkräutern, um nur einige zu nennen. Bei den Vogelvorkommen verweise ich auf die langjährigen umfangreichen Untersuchungen von Herrn Paul Dannecker, Ratshausen. Dessen Berichte über seine Erkenntnisse liegen Ihnen vor. Die Gutachten von Holcim zu diesem Thema

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		zweifle ich stark an. Ich konnte mir als ständiger Besucher des Plettenberges mehrfach auch aus Gesprächen mit Mitarbeitern des Gutachters ein Bild über die zeitlich sehr befristete Arbeit und somit auf die Ergebnisse des Gutachtens machen. Das Ergebnis im Gutachten akzeptiere ich nicht und verlange weitere Untersuchungen/Gutachten bzw. einen Abgleich mit den Feststellungen von Herrn Dannecker.
246/23	5.6.3.3	6. Landschaft a.) Wassermanagement und Rekultivierungsplanung Auf dem Plettenberg-Plateau befinden sich zu meist schützenswerte Trocken-Magerrasen und solcher auch im Rahmen der Renaturierung sollen in den ausgebeuteten Abbauflächen auch wieder hergestellt werden. Das Management des Oberflächenwassers bezieht aber für Starkregen-Ereignisse und ein 100 jähriges Hochwasser genau diese Flächen bewusst als Überflutungsflächen mit ein. Dies ist nicht sachgerecht und es stellt sich die Frage welche Auswirkung es auf die Vegetation hat, da ja gerade die humushaltige Deckschicht in den Renaturierungsflächen deutlich geringer ist als auf den ursprünglichen Flächen. In den ursprünglichen Flächen dienen die mächtige Rückhalteräume zur Grundwasser-speicherung (u.a. Kavernen) dazu dass Oberflächenwasser schnell abfließen kann und die Vegetation nicht lange durch Vernässung beeinträchtigt wird, wodurch sich erst Trockenrasen-Flächen bilden konnten. Auf der Abbausole nach der Ausbeutung des Steinbruchs ist dies aber gerade nicht mehr gegeben.
249/30	5.6.3.3	260. Staubentwicklung Hier wurde die mangelhafte Photosynthese der Bäume durch die Staubeläge nicht berücksichtigt. Dies ist nur zu vermeiden wenn die Kulissen stehen bleiben.
068/22	5.6.3.4	3. Die in der Öffentlichkeit suggerierten Angaben über die zu beantragende Fläche sind schlicht weg falsch. Es geht nämlich nicht nur um eine Abbaufläche von 8,87 ha sondern um eine Gesamtfläche von ca. 16 ha. Die Fläche setzt sich zusammen aus 7,53 ha (grünschraffiert, war vorgesehen für Rekultivierungen) und 8,78 ha (magenta) - siehe Karten-ausschnitt und Anlage 9 [Anm. SGP: siehe Originaleinwendung S. 12].
138/06	5.6.3.4	Wenn eine Genehmigung oder Teilgenehmigung erteilt wird, darf diese nur in kleinen, jederzeit widerrufbaren Abschnitten erteilt werden, wenn zuvor ebenfalls von allen Gemeinden rund um den Plettenberg einheitlich festgestellt wird, dass erfolgreiche

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Rekultivierungsmaßnahmen im gesamten Steinbruch und der Hangsicherung stattgefunden haben. Das heißt konkret: Maximale Abbaugenehmigung von zunächst 2 ha, Kontrolle der Rekultivierungen, dann max. nochmals 2 ha, so dass das vorhandene Gelände mit seinen natürlichen Gefälle flach mit max. 25% wie in der vorliegenden rechtsgültigen Genehmigung in die Bruchsohle natürlich überführt werden kann.
138/07	5.6.3.4	Auf eine ähnliche Forderung des Gemeinderates Dotternhausen wird verwiesen, der ebenfalls eine Erweiterung ablehnte, wenn nicht in kleinen Abschnitten mit Erweiterungsstoppmöglichkeiten und Kontrollen genehmigt wird. Dies ist eine Bedingung, die in der Genehmigung als Auflage erscheinen muss. Ebenso verweise ich auf den Kulissen-erhaltungsbeschluss des Stadtrates Balingen.
144/04	5.6.3.4	Im Erläuterungsbericht (12. UVP-Bericht) wird das Vorhaben des Antragsstellers von Dr. Ulrich Tränkle von der AG.L.N. beschrieben. Unter anderem führt er aus: " Zugleich wird aus naturschutzfachlichen und landespflegerischen Gründen sowie zur Verbesserung des Immissions-schutzes auf den Abbau von bereits für die Gewinnung genehmigten Flächen von ca. 0,67 ha (im Folgenden -Verzichtfläche - genannt) verzichtet". Herr Schillo von der Fa. Holcim aber nannte den wahren Grund für den Verzicht eines Kalksteinabbaus auf diesen Flächen. In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Dotternhausen am 17.01.2019 nannte er auf Grund von Nachfragen aus dem Gemeinderat und einer anschließenden Betrachtung und Erläuterung zu dieser Verzichtsfläche sinngemäß, dass es sich wirtschaftlich nicht lohnt, hier einen Abbau vorzunehmen. Somit sind es ausschließlich betriebswirtschaftliche und nicht andere, im Antrag von Holcim genannten Gründe für die Verzichtfläche.
198/01	5.6.3.4	Keine Süderweiterung
198/02	5.6.3.4	Keine Wiederaufnehme des Abbaus auf den Rekultivierungsflächen (zwischen gegenwärtigem Abbaugebiet und beabsichtigter Süderweiterungsfläche.
232/15	5.6.3.4	b) Wir fordern, dass max. eine Genehmigung mit 4 ha Gesamt-erweiterungsfläche und Mindestabständen zum Steilabfall Richtung Ratshausen von 400 - 500 m Hochfläche sowie möglichst sichere Traufkanten, die auch gegen Osten erhalten bleiben.
002/06	5.6.3.4	Die Erweiterung Richtung Süden darf maximal auf einer Fläche von 2 ha erfolgen.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
246/05	5.6.3.5	1. Boden a.) Einwirkung auf Boden unter anderem durch verstärkte Bodenerosion insbesondere an den Berghängen Im UVP-Bericht wird die Veränderung des Abflussverhaltens dargestellt und die Gefahr von Erosion und Bergstürzen als gering eingestuft. Dies verkennt allerdings, dass im August 2015 ein Starkregenereignis mit 801/m2 innerhalb kürzester Zeit dazu geführt hat, dass Geröllmuren ausgelöst wurden und sich das Wasser unkontrolliert einen Abfluss gesucht und großflächig Hangrutsche ausgelöst hat. Dabei hat das Wasser u.a. eine Mulde von ca. 160 cm tiefe und 140 cm breite ausgespült (siehe Anlage 3 [Anm. SGP: siehe Originaleinwendung]) anstatt zu den Überlaufbecken zu fließen und dort kontrolliert abgeleitet zu werden. Dies beeinträchtigt bis heute u.a. meine Grundstücke und meine Wirtschaftsweise darauf negativ! Die Gutachten gehen darauf nicht ein und sehen auch keine Maßnahmen vor, wie so etwas in Zukunft verhindert werden kann. Damit solche Beeinträchtigungen nicht noch einmal vorkommen können, sind daher durch die Genehmigungsbehörde geeignete Auflagen zur Gefahrenabwehr zu verfügen. Direkte Auswirkungen auf meinen Betrieb und mein Eigentum bestehen unter anderem und nicht abschließend im Folgendem: – Verlust von Betriebsfläche – Einkommensverlust durch o nicht optimale Nutzung von Bäumen o Frühzeitiger, ungeplanter Abgang von Bäumen o verstärkte Beeinträchtigung des Wuchs (u.a. durch sog. Säbelwuchs) – deutlich erhöhter Aufwand in der Holzernte
249/12	5.6.3.5	4.10 Der Umgang mit dem an der Oberfläche vorkommenden Humus ist nicht fachgerecht und wurde dem Landratsamt und Dr. Tränkle schon mehrfach mitgeteilt. Verstößt gegen Bodenrechte. Die Planung und Einsatz ist nicht dargestellt. So können große Flächen nicht mehr rekultiviert werden.
249/25	5.6.3.5	191. Humus Entsprechend dem Grundgesetz ist der Humus zu schützen. Die Regelverarbeitung, dass man den abgeschoben Humus dann an anderer Stelle auf einen Schotterhaufen abkippt und somit die Hänge rekultivieren will, entspricht nicht dem sorgfältigen und rechtmäßigen Umgang mit demselben.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Obwohl Dr. Tränkle mehrfach darauf angesprochen wurde wird diese Methode ungeniert weiter betrieben. Diese Methode ist reine Humusvernichtung. Folglich fehlt der Humus für die folgenden Flächen an allen Ecken und Enden. Ein genauer Ablaufplan für den Humuseinsatz ist nicht vorhanden. Großteile können daher nicht rekultiviert werden und das Landratsamt schweigt dazu. Diesem Missstand können die Bürger nicht mehr länger zuschauen.
001/01	5.6.3.6	Die Ausführungen des Gutachtens zur Hydrologie und Ingenieurgeologie halte ich für nicht richtig. Nicht nur der Wald (Cotta) ist stark gefährdet, sondern auch die Gemeinde Hausen und Ratshausen (Hochwasser).Vor ca. 3 Jahren wurden Farbversuche durchgeführt. Was war das Ergebnis?
001/02	5.6.3.6	Was passiert mit den Trinkwasserquellen wenn die Schüttung zwar da ist, jedoch das Wasser durch die nicht mehr vorhandene Filterschicht ca. 60 m unbrauchbar wurde? Was passiert wenn die Schüttung nur noch eine geringe Menge bringt?
002/02	5.6.3.6	Durch den Abbau von Kalkstein auf eine Sohle von 940 m fehlen 60 m Wasserrückhalte- und Filterschichten. Die Quantität wie auch die Qualität der Quellen um den Plettenberg sind nicht mehr gewährleistet. Die Festsetzung einer Entschädigung fehlt in den gesamten Unterlagen. Der Antragsteller ist in die Pflicht zu nehmen.
037/07	5.6.3.6	Die Dotternhausener Quellen, im Norden des Plettenbergs, werden gefährdet sein, wenn nicht ein flacher Hangfuß, mit max. 25%, von den bisher genehmigten Steinbruchoberkanten beibehalten wird.
068/01	5.6.3.6	a) Schutzgut Boden Begründung: Aufgrund der Speicherkapazität von Oberflächenwasser des Mutterbodens sowie des darunter befindlichen porösen Kalkgesteins der geplanten Erweiterungsfläche mit 8,78 ha kann sehr wohl von erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgegangen werden. Nicht nur der Mutterboden sondern auch das darunter befindliche Kalkgestein, bei einer durchschnittlichen Höhe von ca. 60 m Abbauhöhe, nehmen bei Starkregen einen erheblichen Teil von Wasser (Saugwirkung und Speicherwirkung) auf und geben es langsam wieder ab. Durch Entfernung von 60 m Kalksteingebirge entfällt die Wasserrückhalte- und Filterschichten für das Quell- und Grundwasser. Wesentliche Veränderungen sind nicht nur zu vermuten, sondern Tatsache und deshalb zu verhindern. Es gehört nicht viel Sachverstand dazu, dieses zu verstehen obwohl Gutachten anderes beschreiben. Hochwassergefahr für Hausen a. Tann und Ratshausen über den Waldhausbach, der in Hausen a. T. in die Schlichem fließt, kann

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		reduziert, ja sogar vermieden werden. Dies hätte sicherlich auch auf die Dimensionierung des in der Planung befindlichen Hochwasserschutzes einen starken Einfluss. Mit zu berücksichtigen ist, dass im Moment schon eine abgebaute Fläche von ca. 60 ha vorhanden ist, deren Oberfläche aus einer festgefahrenen Lehmschicht besteht, die wie eine versiegelte Fläche sich auswirkt. Beim letzten Hochwasser im Juli 2015 konnte man einen Vorgeschmack bekommen, was die versiegelte Fläche des Plettenbergsteinbruchs verursachen kann. Innerhalb von Minuten stieg der Waldhausbach stellenweise auf ca. 1,50 m an und verursachte große Schäden.
068/02	5.6.3.6	Ein Großteil des Hochwassers von damals ging nicht in das von Holcim angelegte Wasserrückhaltebecken sondern nahm, wie in Anlage 2 auf dem Bild 2 [Anm. SGP: siehe Originaleinwendung] zu sehen ist, einen anderen Weg Richtung Hausen a. Tann zum Waldhausbach und entstand auf den bereits abgeschobenen Steinflächen, die vom Gelände her gar nicht in den Steinbruch entwässert werden können.
068/04	5.6.3.6	b) Schutzgut Wasser Begründung : Das geplante Erweiterungsgelände befindet sich in einem Bereich, der der Brauch- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Dormettingen, Dotternhausen, Ratshausen und Hausen a.T. dient. Auch befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes der Zone II. Durch die Veränderung der Geländegestalt wird sich die Grund-wasserneubildung verändern. Filteraktive Bodenschichten werden für den Zeitraum des Gesteinsabbaus entfernt, wodurch die Verschmutzungs-gefahr des Grundwassers erheblich erhöht wird und die Nutzbarkeit als Brauch- und Löschwasser gefährdet ist. Durch die Entfernung der filteraktiven Bodenschicht sowie die Veränderung der Topographie durch den Abbau, erfolgt ein beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers. Als Folge wird die Grundwasserneubildung erheblich eingeschränkt und verändert. Die Verminderung der Grundwasserneubildung wird erhebliche negative Auswirkungen auf die Schüttung der Quellen haben, die zu Brauch- und Löschwassergewinnung genutzt werden.
068/05	5.6.3.6	Die Beeinträchtigung der Wassermenge stellt eine Gefährdung der öffentlichen Daseinsvorsorge der Gemeinden Dormettingen, Dotternhausen, Ratshausen und Hausen a. T. dar. In dem von der Fa. Holcim in Auftrag gegebenen Tränkle-Gutachten heißt es: "Es ist davon auszugehen, dass der Steinbruch Plettenberg keinen Grundwasserkörper anschneidet."

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Das von der Fa. Holcim in Auftrag gegebene Tränkle-Gutachten geht nicht auf die oben beschriebene Problematik der Quellspeisung durch das Regenwasser ein. Sollte in diesem Zusammenhang nicht auch die Regress-Frage geklärt werden, wenn die Quellschüttungen versiegen? Dies muss in der Genehmigung ausdrücklich vermerkt werden. In der Tabelle 9 zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 zu "Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich" wird zum Schutzgut Wasser auf "Gefahren des Eintrages von Trinkwasser gefährdenden Stoffen und der Verringerung der Quellschüttung" hingewiesen. Als Maßnahmen wird auf das hydrogeologische Gutachten hingewiesen.
068/06	5.6.3.6	Ohne neue Gutachten kann einer Erweiterung nicht zugestimmt werden. Es gibt zusätzlich viele Quellen und Wasseraustritte rund um den Plettenberg, die von Gutachten überhaupt nicht erfasst sind, aber die Natur und Artenvielfalt prägen. Diese sind genauso wichtig und zu entschädigen, wie die gefassten Quellen selber. Auch wird auf ein durchzuführendes Monitoring im Regionalplan hingewiesen, in dem die Gemeinden Ratshausen und Hausen am Tann leider nicht aufgeführt sind. Ein Monitoring hat nicht stattgefunden. Bis jetzt wurde im Regionalplan und im laufenden Genehmigungs-verfahren speziell noch keine Aussage der Auswirkungen des Kalk-steinabbaus gegenüber Grundwasserveränderungen und deren Folgen für die betroffenen Quellgebiete der Gemeinden gemacht. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Sprengungen im Erweiterungsteil des Steinbruches das Wasserschutzgebiet der Plettenbergquellen von Ratshausen negativ beeinflusst wird, kann einer Süderweiterung niemals zugestimmt werden. In dem Genehmigungsverfahren findet man keine Regelung der Regressansprüche bei einer Versiegung der Plettenbergquellen.
068/07	5.6.3.6	Von der Fa. Holcim werden die Sprengstoffe siehe Anlage 4 + 5 [Anm. SGP: siehe Originaleinwendung] benutzt. Laut den Ausführungen des Büros HPC aus Rottenburg können sehr wohl Rückstände des giftigen Sprengmittels ins Grundwasser und somit in die Quellbereiche der Hausener und Ratshausener Quellen gelangen.
068/08	5.6.3.6	Vermutlich ist der bisherige Abbau noch nicht im Einzugsgebiet der gefassten Quellen von Ratshausen und Hausen. Aber der schon genehmigte Bruch rückt immer näher an diese Einzugsgebiete heran und berührt durch die beantragte Süderweiterung voll. Bei den neuen Gutachten muss nicht nur die Erweiterungsfläche mit 8,78 ha geprüft werden, sondern der gesamte alte Bruch. Die bisherigen Probebohrungen und Grundwasserprüfbohrlöcher reichen bei weitem nicht aus. Es müsste mindestens eine Grundwasserbohrung pro Hektar Fläche durchgeführt werden.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
068/17	5.6.3.6	Durch Sprengungserschütterungen bei einer zukünftigen Erweiterung des Abbaus auf dem Plettenberg sind Bergrutschungen an der Südseite vorhersehbar. Je näher die Sprengungen in Richtung Südseite verlagert werden, umso größer die Gefahr von Bergrutschungen. Nicht nur Waldbestand wird vernichtet, sondern auch die Gefahr der Versiegung der Plettenbergquellen ist gegeben. Die Gemeinde Ratshausen hat gerade in den letzten Jahren sehr hohe Investitionen im Bereich der Plettenbergwasserversorgung unternommen. Durch die Genehmigung der Erweiterung besteht die Gefahr, dass große Sachwerte der Gemeinde Ratshausen vernichtet werden. Regressregelung müssen im Genehmigungsverfahren mit Beweislastumkehr geregelt werden. Nicht Gemeinden und andere Betroffene müssen Beeinträchtigungen nachweisen, sondern Holcim muss ohne große Prozesse sofort gleich belangt werden können.
113/03	5.6.3.6	Zudem ist mir bekannt, dass die Quellen auf dem Plettenberg im Gutachten nicht hinreichend geprüft wurden, woraus sich unter Umständen katastrophale Auswirkungen (versiegen von Quellen, Hang-rutsche, Sprengrückstände im Wasser etc.) für Mensch und Tier ergeben könnten, die keinerlei Absicherungen durch die Firma Holcim (Antragsteller) erfahren.
119/02	5.6.3.6	Eine weitere Gefahr für das Grundwasser ist durch die Einbringung von Sprengmitteln gegeben. Ein höherer Hydratgehalt kann damit nicht ausgeschlossen werden. Das von Dr. Köhler u. Dr. Pommerening vorgelegte Gutachten hat diese Gefahren nicht ausreichend dargestellt, bzw. kommt zu anderen Ergebnissen. Das Grundwasser der betroffenen Gemeinden muss auch weiterhin als Trinkwasser verwendbar sein, deshalb sind von der Genehmigungsbehörde entsprechende Auflagen für den Antragssteller zu erteilen.
138/05	5.6.3.6	Schon wegen der Erhaltung der Quellen und Grundwassersicherung darf eine Genehmigung zur Entfernung von 60 m Deckschichten nicht erfolgen. Es muss schon heute bei geringsten Veränderungen, die nicht von den betroffenen Gemeinden bewiesen werden müssen, genau festgelegt werden, wie Entschädigungen und Gegenmaßnahmen aussehen. Solche Entscheidungen dürfen nicht dem Betreiber selbst überlassen werden. Für die Entschädigung oder geeignete Gegenmaßnahmen muss die Feststellung der Betroffenen als Beweis durch vertragliche Absicherung genügen.
144/25	5.6.3.6	6. Hydrogeologisches Gutachten Im hydrogeologischen Gutachten von Dr. Köhler u. Dr. Pommerening sind unter Punkt 6.7 Grundwasserhaushalt und Einzugsgebiete von Quellen, Ergebnisse der Abflussmessungen für die einzelnen Quellen und Quellgruppen vorgestellt worden. Diese dienen als

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Grundlage für eine Wasserhaushaltsbilanz des Plettenbergs. Die Quellgebiete sind überwiegend im Südosten, Westen und für Dotternhausen von großer Bedeutung, im Norden. Ursache dafür sind tektonisch geprägte, bevorzugte Grundwasserfließwege. Die für Dotternhausen wichtigen Quellen, wie z.B. die Eisenbrunnenquellen, weitere siehe Tab. 6-10, sind mit einer mittleren Schüttung von MQ = 4,6 l/s am meisten betroffen. Die Quellschüttungen für Ratshausen und Dormettingen zeigen, dass auch diese Gemeinden stark von den Abbauverhältnissen auf dem Plettenberg betroffen sind. Die im Gutachten von Dr. Köhler u. Dr. Pommerening unter Punkt 9.7.1, Quellgruppe Nord-Wasserwerk Dotternhausen gemachten Aussagen widersprechen einigen Feststellungen im selben Gutachten. Zwar liegt das zugehörige, ausgewiesene Trinkwasser-Schutzgebiet außerhalb des Stein-bruchs und des Erweiterungsgebiets, aber durch tektonisch geprägte bevorzugte Grundwasserfließwege sind auf Grund des Kalksteinabbaus Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit und die Grundwasser-menge nicht auszuschließen. Der Darstellung im Gutachten muss wider-sprochen werden.
144/26	5.6.3.6	Laut einem Gutachten des Ingenieurunternehmens HPC von Dipl.-Geologe Dr. Uwe Hekel, im Auftrag der Gemeinde Ratshausen, enthält das Gutachten von Dr. Köhler u. Dr. Pommerening deutliche Defizite. Unter anderem wurde von HPC festgestellt, dass der Ausschluss von Risiken für die Eigenwasserversorgung nicht ausreichend geprüft wurde.
144/27	5.6.3.6	Desweiteren lassen sich Zusammenhänge erhöhter Hydrate- und Sulfatkonzentrationen im Bereich des Steinbruchs und damit auch in den Quellen nicht ausschließen. Damit kann auch die Herkunft erhöhten Hydratgehalts aus Sprengmitteln nicht ausgeschlossen werden. Ein Grundwassereintrag kann damit ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.
144/28	5.6.3.6	Die im Gutachten von HPC genannten Gefahren für die Quellen am Plettenberg gelten nicht nur für die Quellen von Ratshausen, sondern auch für die Quellen der Gemeinden Hausen, Dormettingen und Dotternhausen. Bei einem Sprengmitteleinsatz von 150 t/a Ammoniumnitratsprengstoff (Fachgutachten Büro Müller-BBM) ist es nicht vermittelbar, dass hier keine Auswirkungen auf die Wasserqualität vorhanden sein sollen. Diese Sprengstoffmenge entspricht der Ladung von sechs großen LKW's. Es ist möglich, dass die zulässigen Grenzwerte des Hydratgehalts im Wasser, hervorgerufen durch Sprengmittel, nicht überschritten werden, doch das Trinkwasser ist qualitativ deutlich schlechter und sollte nicht in die Wasserwerke der umliegenden Gemeinden gelangen. Da in den von Holcim eingereichten Antragsunterlagen keine Hinweise auf Entschädigungen, beim notwendigen Kauf von

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Fremdwasser, zu entnehmen sind, müssen diese Entschädigungen vor Erteilung einer Genehmigung festgelegt werden.
175/01	5.6.3.6	Hochwassergefahr Mit der Erweiterung des Steinbruchgeländes wird das Einzugsgebiet des Waldhausbachs deutlich vergrößert. Der gesamte Oberflächenwasser-abfluss erfolgt zukünftig direkt über den Waldhausbach und die Schlichem und nicht wie bislang, verteilt und überwiegend breitflächig sowie verzögert. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserschäden wird deutlich zunehmen. Die vorgelegten Unterlagen gehen unzureichend auf diesen Sachverhalt ein und stellen aus diesem Grund keine belastbare Abwägung dar.
181/03	5.6.3.6	Die dauerhafte Wasserversorgung von Dotternhausen und den umliegenden Gemeinden ist nicht gesichert. Eine über 150 Mio. Jahre entstandene Wassersammel- und Gewinnungsstruktur wird durch ein einzelnes Gutachten über Bord geworfen und ggf. unwiederbringlich zerstört. Welche leichtfertigen Aussagen dazu in den zurückliegenden Genehmigungen gemacht und festgeschrieben wurden, ist aus heutiger Sicht höchst verantwortungslos. Es lässt sich vielleicht dadurch erklären, dass in der Vergangenheit der frühere Eigentümer Rohrbach stets bedacht war, eine starke Lobby im Gemeinderat zu installieren und zu pflegen. Das Zementwerk war lange Zeit das Maß der Dinge und hat aufgrund des damaligen Gewerbesteueranteiles mehr oder weniger alles genehmigt bekommen. Auch hier haben sich die Zeiten gewaltig geändert. Ich wünsche hierzu eine weitere Beurteilung eines Gutachters sowie langfristige finanzielle Absicherung bei späteren Folgeschäden.
232/11	5.6.3.6	10. Auch die Quellwassersicherungen, die Auswirkungen auf Grund-wasserbildungen oder den Hochwasserschutz sprechen gegen eine solch beantragte Süderweiterung. Es sind nicht nur die gefassten Quellen von Dotternhausen, im Norden durch wegfallende flache Hangangleichungen, die unbedingt entsprechend der Genehmigung 1982 so durchzuführen sind, sondern vor allem Hausen und Ratshausen betroffen. Den gleichen Schutz wie die gefassten Quellen haben auch die sonstigen vielen kleinen Quellen und Wasseraustritte rund um den Plettenberg, die die einmalige Natur und Bergwaldpflanzenwelt mit prägen – siehe Anlage 4 [Anm. SGP: der Originaleinwendung]. Diese sind durch die Süderweiterung und auch die Rekultivierungsplanänderungen besonders betroffen und genießen ebenfalls, wie der Artenschutz, einen besonderen Schutz. Auf die Gutachten der betroffenen Gemeinden Hausen und Ratshausen hierzu wird Bezug genommen. Auch das Wasserschutzgebiet Dotternhausen und dessen weitergehenden Einzugsbereich ist besonders zu beachten!

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
232/12	5.6.3.6	Es kann und darf nicht sein, dass die Wassersituation aufgrund nur zweier Bohrungen außerhalb der Erweiterungsflächen beurteilt wird – siehe Anlage 5 [Anm. SGP: der Originaleinwendung]. Auch gibt es gar keine Aufschlusspunkte im Erweiterungsgebiet, sondern nur im alten Bruch einige und 5 direkt an den Traufkanten nach Ratshausen und am Steilabstieg Hausen. Dies ist keinesfalls ausreichend für die Standsicherheitsbewertungen. Besonders der Hinweis, dass es an der Alb schon immer Hangrutschungen gäbe, gibt zu Sonderprüfungen Anlass, dass genau dieses Risiko viel zu wenig auch hinsichtlich der Sprengerschütterungen tatsächlich beachtet wurde.
246/07	5.6.3.6	2. Wasser a.) Negative Auswirkungen auf die Bildung von Grundwasser In den Gutachten wird dargestellt, dass der fast vollständigen Verlusts von Grundwasserspeichern (u.a. Kavernen im Kalkstein) in Verbindung mit einer dicht unter der Abbausole vorhandenen wasserundurchlässigen Mergelschicht "keine relevante Verschlechterung" darstellen soll. Im Hinblick auf das Abpuffern von starken Niederschlägen und der Erhaltung von kontinuierlichen Quellschüttungen ist das eine nicht belastbare Wertung.
246/08	5.6.3.6	b.) Negative Auswirkungen auf Quellen Auf meinen Eigentumsflächen befinden sich sowohl gefasste als auch ungefasste Quellen. Unabhängig davon welche Form und Funktion sie haben muss sichergestellt sein, dass sie nicht negativ beeinträchtigt werden durch die beantragten Eingriffe. Ungefasste Sicker-Quellen mit geringen Schüttungsmengen die über eine größere Fläche verteilt (meist mehrere 10er m2) flächenhaft und über das Jahr kontinuierlich mit nur geringen Schüttungsschwankungen zu Tage treten haben ein wichtige Funktion für die kontinuierliche Versorgung meines Waldes mit Wasser auch während Trockenphasen. Da als Folge des Klimawandels solche Phasen zunehmen werden und durch die Verringerung des Speichervolumens von Grundwasser, wie es in den Gutachten treffend dargestellt wurde, ist eine Beeinträchtigung der Wasserhaltefähigkeit um den gesamten Plettenberg herum zu erwarten. Die Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung ist auch für den Bestand meines Waldes von erheblicher Bedeutung, gerade im Hinblick auf häufiger auftretende Trockenperioden, wie zuletzt in 2018. Es müssen geeignete Maßnahmen vorgesehen werden um Beeinträchtigungen ist zu verhindern.
246/09	5.6.3.6	Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Übrigen die erste UVP für den Abbau auf dem Plettenberg ist, muss auch auf

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		die Auswirkungen auf alle Quellen eingegangen, wozu auch Sicker-Quellen zählen, wie die Plettenhaldenquelle, die sich auf meinem Grundstück und damit in meinem Eigentum befindet. Sie wurden jedoch lediglich beschrieben. Die Beeinträchtigung der Wasserqualität, das grundsätzlich Trinkwasser-güte hat und der Wassermenge muss nicht von mir geduldet werden. Mögliche Auswirkungen wurden aber nicht diskutiert und ebenso keine Maßnahmen zur Abwehr von negativen Auswirkungen vorgeschlagen. Daher sind die Antragsunterlagen unvollständig und mithin darf der Antrag nicht gestattet werden.
246/10	5.6.3.6	c.) Management des anfallenden Oberflächenwassers Die erheblich vergrößerte versiegelte Fläche im Steinbruch durch Erweiterung des Abbaugebiets wird es noch problematischer machen das anfallende Regenwasser abzuleiten. Bei einem Starkregen-Ereignis oder anhaltendem Dauerregen ist daher zu befürchten, dass Wasser unkontrolliert über die Abbruchkanten des Steinbruchs in westlicher Richtung abfließt, wie im August 2015 geschehen (siehe Anlage 3 [Anm. SGP: siehe Originaleinwendung]). Dort grenzen meine Grundstücke an den Steinbruch und haben dadurch Schaden genommen. Darüber hinaus sind auch Auswirkungen auf den Hochwasserschutz in Hausen am Tann zu befürchten, wie es im Juli 2015 der Fall war, als das im Jahr 2014 installierte Oberflächenwasser-Management, auf das auch die Gutachten Bezug nehmen, eklatant versagte.
246/11	5.6.3.6	Das aktuell genutzte Oberflächenwasser-Management mit Ableitung durch ein Rohr in den Waldhausbach muss zumindest entsprechend angepasst werden. Es muss sichergestellt sein, dass auch das auf der zusätzlichen Fläche anfallende Regenwasser jederzeit ohne Schaden für meine Grundstücke abgeleitet werden kann. Bisher keine Berücksichtigung hat gefunden, dass entlang des verlegten Ableitungsrohres Begleitwasser austritt, was mit der Zeit zu einer Erosion der Leitungsstrecke führen wird, so dass ein kontrollierter Abfluss konterkariert wird.
246/12	5.6.3.6	An dieser östlichen Kante unterhalb des ehemaligen Sickerbeckens an der Hangkante kann man Auswirkungen von falschem Management des Oberflächenwassers sehen, da dort auf einer Fläche von mehr als einem Hektar der Hang abgerutscht ist und mein Wald zerstört wurde.
246/13	5.6.3.6	Ich rüge, dass kein Konzept vorgelegt wurde, das im Detail Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Thema Wasser behandelt. Dies ist geboten, da die Zunahme von Starkregenereignissen bis 2050 prognostiziert ist und die Wasserführung bei

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Starkregenereignissen und insbesondere beim Aufeinandertreffen mehrerer Faktoren (Schnee-schmelze + Starkregen, o.ä.) hätte aus Wasserrechtlicher Sicht betrachtet werden müssen. Der Verweis auf das wasserrechtliche Gutachten aus dem Jahr 2014 ist nicht sachgerecht, da sich ja im darauffolgenden Jahr gezeigt hat, dass dieses Konzept gerade nicht funktioniert hat. Ebenso kann das Gutachten nicht die Situation bei Ende der Ausbeutung des Steinbruchs korrekt dargestellt sein. Die in diesem Verfahren beantragten Erweiterun-gen können darin noch nicht berücksichtigt worden sein. Dabei sind insbesondere auch Wechselwirkungen mit der Rekultivie-rungsplanung im Detail zu berücksichtigen. Ein Konzept könnte sein z.B. durch Anlage von Dämmen und einem automatisierten Wasserstands-Monitoring, zu verhindern, dass übermäßiges Wasser unkontrolliert in tiefer liegende Gebiete abfließt, wie es im August 2015 vorkam und erheblichen Schaden verursacht hat. Daher darf die Genehmigung erst erteilt werden nachdem ein entsprechendes aktualisiertes Konzept vorgelegt wurde. Dies gebietet schon die Besonderheit eines Steinbruchs auf dem Gipfelplateaus eines Berges, worauf aber nicht adäquat im vorliegenden Antrag eingegangen wird.
246/14	5.6.3.6	d.) Auswirkung auf Fließgewässer Der Waldhausbach fließt auf weiten Strecken über meine Eigentums-flächen und der ehemalige Waldhausweiher steht in meinem Eigentum. Alle negativen Auswirkungen durch übermäßigen Wasserabfluss sind zu vermeiden.
249/10	5.6.3.6	A 4.8 Bei dem Hydrologischen Fachgutachten wird verschwiegen, dass es lediglich um ein unverbindliches Parteigutachten handelt mit dem die Bürger getäuscht werden. Das Gutachten wurde nicht sorgfältig genug aufgestellt. Es ist unbedingt, dass das Landratsamt -übrigens alle Gutachten- auf Plausibilität überprüft, unabhängig von dem Ratshausener Gutachten. Es wird in dieser Form abgelehnt, auch wegen haarsträubender Falsch-Aussagen: "Die Erweiterung hat faktisch keine messbaren Auswirkungen auf die Lage der Grundwasseroberfläche oder Fließverhältnisse“. Genauso "die Rekultivierungsschicht des Endzustand es sollte ausreichend Rückhalteraum für ein 100-jähiges Regenereignis bilden“. Diese Aussage entspricht nicht den Kriterien eines Gutachtens. Auch " ....weist keine erhöhten Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel und künftigen Hochwasserereignissen auf“. Dies ist schlichtweg einfachste Gutachterprosa und hat mit einem seriösen Gutachten nichts zu tun. Beispiele der möglichen Regenmengen wurde nicht zu Grunde gelegt: So sind im Pumpspeicherwerk Glems im Unterbecken

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		innerhalb 3 Stunden 100.000m^3 angefallen . Bitte Fragen Sie dort nach! Hier konnte ebenfalls nichts versickern!
249/16	5.6.3.6	155. Nicht untersucht wurde das Gefährdungspotential der Sprengungen auf die Wasserverläufe und daraus folgenden Auswirkungen auf Quellen in Sachen Quantität und Qualität.
249/23	5.6.3.6	180. Hochwassergefahr Obwohl nur eine relativ dünne (15 -25 cm) Humusschicht vorhanden war wurde selbst Starkregen aufgesaugt und von den Gesteinszerklüftungen abgeleitet. Nach dem Abbau wird der Starkregen sich am Grund des Steinbruches sammeln. Grund sind die durch Feinsand verdichtete Kapillaren bzw. der anstehende wasserundurchlässige Boden. Die Auswirkungen werden gewaltig sein. Als Vergleichsmaßstab muss der Starkregen in Glems/Neuhausen herangezogen werden. Hier sind in nur 2 Stunden die unglaubliche Menge von 100.000 m^3 angefallen. Der Damm des unteren Stausees beim Pumpwasserspeicher war gefährdet. Der damalige Betriebsleiter war schon bereit die Pumpen anzuwerfen um das Wasser hochzupumpen, da das Oberbecken gerade leer war. Die Wasserstaumenge im Bruch muss mit allen Konsequenzen auf diesen Starkregen ausgerichtet werden.
249/29	5.6.3.6	201. Dieseltransporte Das Grund- und Quellwasser ist hochgradig durch die Dieseltransporte und das Umpumpen gegen Verschmutzung gefährdet. Erstens ist die Plettenbergauffahrt für die hohen Radlasten nicht ausgelegt bzw. zugelassen. Zum anderen ist ein Gefahrentransport wegen Gefahr des Straßenabgangs und allg. Schnee- und Glatteisgefährdung nicht zugelassen. Die Bürger von Dormettingen wissen nicht, dass Ihr Quellgebiet gar nicht durch ein Wasserschutzgebiet geschützt ist. Dem Bürger wird durch 2 Verkehrstafeln vorgegaukelt, dass hier ein Wasserschutzgebiet vorliegt.
246/15	5.6.3.7	3. Luft und Klima Einwirkung auf Luft und Klima u.a. durch Veränderung der Geländeform mit Auswirkung auf die Windführung und daraus resultierender Einfluss auf den umliegenden Wald. Die angrenzenden Hänge sind durchweg bewaldet und erfüllen u.a. die Funktion von Bodenschutzwald. Zur Stabilisierung dieser stark rutschungsgefährdeten Hänge dient das Wurzelwerk der aufstehenden Bäume. Durch den kompletten Abbau der Ostkante Richtung Hause a.T. und Öffnung des sog. Roßwanger-Hörnles (Ost-nordöstlich) sowie des sog. Hausener Hörnles (Ost-südwestlich), wird eine Hangkante komplett entfernt und damit die Geländeform nachhaltig verändert. Dies kann nicht ohne

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Auswirkung auf die Windverhältnisse sein. Es ist fehlerhaft, dass in der Genehmigung kein Gutachten zur Veränderung der Windverhältnisse und Auswirkung auf die umliegende Bewaldung außerhalb des Bruchs erstattet wurde. Im Scoping-Termin am 21.02.2013 sowie mit Schreiben vom 04.03.2013 (Siehe Anlage 2 [Anm. SGP: siehe Originaleinwendung]) wurde das Landratsamt durch unseren Forstdirektor Herrn Hilbert, in Vertretung für mich, aufgefordert eine aussagekräftigen Windanalyse (Windmodell) zur Untersuchung dieser Problematik anzufordern. In den vorliegenden Antragsunterlagen ist dies jedoch nicht vorgelegt worden. Im Klimagutachten wird nicht auf das geforderte Windmodell eingegangen, da das betrachtete Mirkoklima zu eng gefasst wurde und lediglich den Steinbruch selbst betrachtet, nicht aber angrenzende Grundstücke deren Baumbestand gerade gefährdet wird. Dazu müsste die Prognoserechnung zur Windlast im Wald bei Starkwind auch die relevanten Höhen berücksichtigen. Wipfelhöhen befinden sich im Bereich von 20 m bis 40 m über den Wurzelstock (Oberboden) und Hauptwindrichtung ist Westen. Bei den vergangenen großen Sturmkatastrophen Wiebke (1991), Lothar (1999) und Kyrill (2007) wurde mein Wald möglicherweise durch einen Windschatten des Plettenbergs geschützt.
246/16	5.6.3.7	Durch den Verlust der östlichen Hangkante ist zu befürchten, dass Fallwinde ungehindert auf meinen Wald treffen. Die östliche Hangkante hatte möglicherweise einen Effekt, vergleichbar mit dem eines Spoilers an einem Fahrzeug. Es ist nach der Öffnung dieser östlichen Hangkante zu befürchten dass mein Wald im höchsten Maße gefährdet ist, was für mich möglicherweise massive finanzielle Einbußen, im Extremfall bis hin zur Existenz-gefährdung bedeuten kann. Dabei ist noch nicht berücksichtigt welche nachteiligen ökologischen Auswirkungen ein großflächiger Windwurf haben kann. Im gleichen Maße wäre auch der Gemeindewald Hausen a.T. der weiter südöstlich an meine Flächen angrenzt gefährdet. Eine solche drohende kausale schädliche Umwelteinwirkung für die Gemeinde Hausen a.T und mich als Nachbarn muss bewertet und unbedingt verhindert werden. Darüber hinaus ist es insbesondere deswegen unverständlich kein entsprechendes Gutachten anzufordern, da selbst der breiten Öffentlichkeit bekannt ist, dass Starkwindereignisse auf Grund des Klimawandels zunehmen werden. Die Genehmigungsbehörde hätte also auch von sich aus auf die Erstattung eines entsprechenden Gutachtens bestehen müssen, da nach UVPG verstärkt die Risiken klimawandelbedingter Unfälle oder Katastrophen der betrachteten Projekte und auch die Einwirkung auf Rechte Dritter (u.a. benachbarte Grundstücke) verstärkt zu berücksichtigen sind. Insofern sind die Antragsunterlagen unvollständig und der Antrag darf daher nicht genehmigt werden.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
068/09	5.6.3.7	c) Schutzgut Luft, Klima Begründung: Durch die Eröffnung der Ostkulisse ist zu befürchten, dass es zu mikroklimatischen Veränderungen und Windverhältnissen kommt, was sich negativ auf den Waldbestand auswirkt. Der Wald verliert seine Schutzfunktionen für Wasserrückhaltung und Lebensraum. Insbesondere sind Vermögensbeeinträchtigungen und Sturmschäden zu befürchten. Durch die Öffnung der Ostkulisse wird der schmale verbleibende Bergriegel, der nach einer eventuellen weiteren Genehmigung des Abbaus auf der Südseite (Richtung Ratshausen) verbleibt und der auf einer Lehmschicht steht, instabil. Mögliche Bergrutschungen sind die Folge mit verheerenden Auswirkungen für das Schutzgut Luft / Klima. Die Aussage im Gutachten der Firma AG.L.N trifft nach dem Öffnen der Ostkulisse nicht mehr zu, dass sich der Steinbruch in einer gesenkten Lage befindet.
002/07	5.6.3.8	Nach den Planunterlagen sollen Richtung Süden, Westen (Schafhaus) und Osten (Hausen Naturschutzgebiet), mindestens teilweise, Felswände mit 60 m Höhe geschaffen werden und stehen bleiben. Dies gewährleistet keine natürliche Einbindung. Auch im Süden ist auf eine flache Hangneigung und Einbindung der Resthochfläche in die Bruchsohle mit max. 25 % Hangneigung, wie in der bisherigen Genehmigung festgelegt , zu achten. Von meiner Seite aus wird befürchtet, dass der Antragsteller bereits jetzt einen weiteren Abbauabschnitt über die jetzt beantragte Fläche von 8,78 ha, maximal sind nur 8,6 ha durch Reg. Verband und Landratsamt, Aufhebung Landschaftsschutzgebiet freigegeben, ins Auge fasst. Entsprechende Aussagen von Werksleiter Schilo im Zusammenhang mit dem geplanten Seilbahnneubau bestätigen dies. Wenn überhaupt eine Steinbrucherweiterung erfolgen sollte, muss dann endgültig mit dem Abbau Plettenberg Schluss sein. Es wird deshalb gefordert, dass die von der beantragten Genehmigung nicht berührten Flächen unter Naturschutz gestellt werden und somit für die Zukunft gesichert sind.
003/01	5.6.3.8	Nach den Planunterlagen sollen Richtung Süden Felswände mit einem Böschungswinkel von 45o stehen bleiben. Der Böschungswinkel sollte jedoch max. 25 % betragen, damit ein langsamer Übergang vom Bruch auf die Hochfläche gewährleistet wird.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
068/13	5.6.3.8	e) Schutzgut Landschaft Begründung: Es entsteht bei einer eventuellen Süderweiterung auf dem Plettenberg ein Verlust von 8,78 Hektar Heidefläche. Als Gegenmaßnahme weise ich auf eine in der Vergangenheit nicht durchgeführte Rekultivierung hin. Auch wird als betroffene Fläche fälschlicherweise 10 ha ausgewiesen. Auszug aus dem Gutachten der Firma AG.L.N.: "Die Vorhabensfläche befindet sich auf dem Hochplateau des Plettenbergs und ist durch extensiv genutzte Schaf- und Magerweiden, die durch Gehölze strukturiert sind, geprägt. Die Vorhabensfläche ist durch eine landschaftsgebundene Erholung (v.a. Wandern) geprägt. Die zukünftige Abbaufläche ist durch seine eingesenkte Lage charakterisiert. Im Süden, Osten, Westen und Norden schützen die erhalten bleibenden, bewaldeten Hanglagen des Plettenbergs weitestgehend vor einer Einsehbarkeit. Das Vorhaben ist nur von Nordosten aus in Teilen einsehbar." Die abzubauende Fläche ist nicht wie beschrieben eingesenkt. Sie ist jetzt schon von Osten sehr wohl einsehbar. Von der Kapelle zwischen Hausen und Tieringen z.B. kann man jetzt schon in den Steinbruch ja bis zur Brecherstation sehen. Fällt die Ost-Kulisse, ist der Steinbruch von Osten voll einsehbar. Auch weise ich darauf hin, dass die Firma AG.L.N. für die Umsetzung der Rekultivierung beauftragt wurde. Dies hat meines Erachtens einen starken Einfluss auf das Gutachten der besagten Firma. Ohne die Süderweiterung verliert die Firma AG.L.N. u. U. einen Folgeauftrag der Firma Holcim.
071/01	5.6.3.8	Die Kulissen und bisher noch vorhandene Bergansichten rings um den Plettenberg sind ein Kulturgut und dürfen zum Schutze der Menschen, des Artenschutzes, der Klimaveränderungen, des großflächigen Biotopverbundes der Albhochflächen und besonders der einmaligen Balinger Bergwelt nicht verändert werden.
137/01	5.6.3.8	Wenn jetzt eine weitere Abbaufläche genehmigt wird, bleibt nur ein kleiner Rest der Plettenberghochfläche erhalten. Einer Beschreibung des Dachverbandes des Schwäbischen Albvereins zufolge, ist der Plettenberg, verglichen mit den anderen Bergen dieser Region, wohl der bedeutendste unter Ihnen. Er wird auch auf Grund dieser Bewertung als sogenannter Zeugenberg bezeichnet. Die Erholungslandschaft ist einzigartig. Die Natur in dieser Form trifft man heute so gut wie nicht mehr an.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
139/01	5.6.3.8	An der Nordwestseite wird der Albtrauf in Richtung Rosswangen massiv verändert, so dass sogar die gesamte Landschaft in Richtung Burg Hohenzollern einen anderen Charakter bekommt. Der Charakter der Hohenzollernlandschaft wird für jährlich 350.000 Hohenzollern-Touristen verändert. Dieser Aspekt wurde bisher überhaupt nicht geprüft. Dieser willkürliche, ökonomisch motivierte Eingriff ist landschaftlich vergleichbar mit dem 20 km nördlich gelegenen schicksalhaften Erdrutsch bei Mössingen. Deshalb beantrage ich, die Veränderung des Albtrauf-Reliefs Richtung Rosswangen zu untersagen.
145/01	5.6.3.8	Einer Beschreibung des Schwäbischen Albvereins zufolge, ist der Plettenberg, verglichen mit den anderen Bergen dieser Region, wohl der bedeutendste unter Ihnen. Er wird auch auf Grund dieser Bewertung als sogenannter Zeugenberg bezeichnet. Die Erholungslandschaft und die Natur sind einzigartig. Eine Rekultivierung, gleich wie sie ausfallen wird, kann die über Millionen von Jahren entstandene Landschaft der Schwäbischen Alb nicht wiederherstellen.
198/03	5.6.3.8	Keinerlei weiterer Abbau, der zur Veränderung der Plettenbergsilhouette führt. Begründung: 1. Der Vertrag, der den Kalksteinabbau auf dem Plettenberg grundsätzlich regelt, schließt sowohl die Süderweiterung, als auch die „Änderung des Plettenbergs in seiner äußeren Form (§5) aus [Anm. SGP: Darlegung siehe Originaleinwendung S. 2-8].
198/04	5.6.3.8	Keinerlei weiterer Abbau, der zur Veränderung der Plettenbergsilhouette führt. Begründung: 2. Das Plettenbergareal südlich der gegenwärtigen Abbaufläche ist ausgewiesenes Vogelschutzgebiet, in dem sich streng geschützte Arten wie die Heidelerche befindet. Des weiteren sind die Besonderheiten der seltenen Flora in bisher keinem validen Gutachten erfasst worden – was möglicherweise ebenfalls einen weiteren Abbau ausschließen würde.
232/19	5.6.3.8	f) Die gesamte Ostkulisse ist, soweit noch vorhanden, auch bis zur endgültigen Stilllegung des Bruches, auch gegebenenfalls mit schmalen Rändern, zu erhalten, um die Bergkulisse im Gesamten nicht zu verändern. Dem Antrag der Stadt Balingen schließen wir uns voll an.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
068/18	5.6.3.9	Es sollte noch bedacht werden, dass am südlichen Ende des Plettenberg, auf der Gemarkung Hausen auf 970m Ü. NN, sich die Feste Plettenberg befand. Sicherlich gehört der Standort mit noch vorhandenen Burggräben zum kulturellen Erbe des Berges (siehe HOHENZOLLERISCHE HEIMAT Herausgegeben vom Hohenzollerischen Geschichtsverein 46. Jahrgang Nr. 1/März 1996, Seite 21).
068/19	5.6.3.9	Mögliche Erdrutsche auf der Südseite, ausgelöst durch Sprenger-schütterungen (wie oben beschrieben) fügen dem Tourismus Schaden (Sachwerte) zu. Diese Schäden können nicht mehr rückgängig gemacht werden. Es ist bestimmt eine Auslegungssache bzw. eine Art der Definition, was ein kulturelles Erbe darstellt. Sicherlich stellt eine der markantesten und schönsten Bergansichten der Schwäbischen Alb mit der Südseite des Plettenberg ein "kulturelles Erbe" dar. Sollte man tatsächlich das Risiko einer Zerstörung eingehen die unwiderruflich ist, wegen ein paar Hektar Abbaufläche und der Gier eines Großkonzerns??? Zu bedenken ist auch, dass der ganze Abbau ja endlich ist. Was geschieht, wenn die Abbaugrenzen erreicht sind?
249/31	5.6.3.9	270. Bodenschätze Sowohl die Bodenfunde der früheren Besiedlung sind vor dem Abbau sicherzustellen. Wie auch den Forschern die sich für Versteinerungen interessieren ist der Zugang stetig zu gewährleisten. Nicht nur auf dem Papier.
037/03	5.6.4	Es dürfen aus Landschaftsschutz, Landschaftsgestaltung und Sicherung der neuen Abhänge, beim Abbau keine 60 m hohen Felswände entstehen oder stehen gelassen werden. Die Poren der Felswände sind offen, was zur Folge hat, dass Wasser eindringt, dass Gestein verwittert und sehr schnell abrutschen wird, da darunter rutschfähige Tone ansteht.
037/06	5.6.4	Bei den schmalen Hangrändern des Naturschutzgebietes in Richtung Hausen ist Abrutschgefahr gegeben, entsprechende Vorkehrungen müssen getroffen werden.
068/03	5.6.4	Gefahren von Erdrutschen sind wahrscheinlich, obwohl Gutachten etwas anderes beschreiben (siehe beigefügte Bilder zu Anlage 2 [Anm. SGP: siehe Originaleinwendung]). Durch eine weitere Öffnung der Ostkulisse Richtung Hausen werden die verbleibenden Ränder, auch Richtung Süden (Ratshausen) immer schmaler und damit auch instabiler. Die Standsicherheit der verbleibenden Ränder im Osten wie im Süden des Berges ist gefährdet. Die Gutachter reden sich heute schon mit ihren falschen Annahmen heraus, dass nichts passiere und Hangrutschungen auf

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		der Schwäbischen Alb naturgemäß gegeben wären. Durch die eventuelle Süderweiterung werden aber Rutschungen künstlich erzeugt - was für ein Unterschied!!!
068/14	5.6.4	Ich weise nochmals darauf hin, dass durch die Öffnung der Ostkulisse der verbleibende schmale Bergriegel, der nach einer weiteren Genehmigung des Abbaus auf der Südseite (Richtung Ratshausen) verbleibt und der auf einer Lehmschicht steht, instabil wird. Die stabilisierende Wirkung durch die fehlende Ostwand fehlt. Durch den geplanten weiteren Abbau nach Süden hin sowie durch die Sprengungen, sind Bergrutsche die Folge mit verheerenden Aus-wirkungen. Eine der markantesten und schönsten Bergansichten der Schwäbischen Alb würde durch einen Bergrutsch auf der Südseite unwiderruflich zerstört und verloren gehen. Als Hausberg stellt der Plettenberg für den Tourismus ein nicht zu ersetzenden Anziehungspunkt dar. Alle touristischen Bemühungen der letzten Jahre wären sicherlich vergebens gewesen.
068/23	5.6.4	4. Um die Standsicherheit des Bergtraufes zu gewährleisten, sollte ein Mindestsicherheitsabstand von 400 Metern von der eventuellen Süd-erweiterung bis zum Trauf stehen bleiben. Das bedeutet, maximal nicht mehr als vier Hektar Abbaufläche zusätzlich zur Rekultivierungsfläche insgesamt zu genehmigen. Die Abschiebeflächen sollten in zwei Abschnitten von etwa zwei Hektar genehmigt werden. Die Abzäunungen darf nicht die eventuell ganze genehmigte Fläche, sondern immer nur abschnittsweise erfolgen. Sie wäre so der Öffentlichkeit noch länger zugänglich. Beim Abbau des zweiten Abschnitts mit 2 ha ist darauf zu achten, dass die Renaturalisierung mit eingeplant wird. Das bedeutet, es dürfen keine Steilwände von 60 Metern Höhe entstehen, sondern es muss eine Abböschung von 25 Prozent im 2. Abschnitt eingehalten werden (zur Hangsicherheit).
138/03	5.6.4	Die Bergaußenkulissen sind so breit und sicher mit stabilen Abhängen zum Steinbruch hin zu gestalten, dass keine Abrutschgefahren bestehen. Notfalls sind hier technische und bauliche Sicherungsmaßnahmen anzuordnen.
138/09	5.6.4	Darüber hinaus müssen die Restrandflächen standsicher mit Hangabböschungen von max. 45o bis 35o und stabilen Abhangfüßen hergestellt werden. 60 m hohe Felswände darf es am Schluss einer Rekultivierung nicht geben, da diese die Einbindung und neuen Berggestaltung in eine Naturlandschaft widersprechen.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
144/20	5.6.4	5. Hangstabilität und Gefahren für die Standsicherheit des Plettenbergs In den letzten Jahren haben Hangrutschungen erheblichen Ausmaßes stattgefunden. Die größte Hangrutschung war im Jahre 1851 und erstreckte sich bis an die Siedlungsgrenze von Ratshausen. Der weitere Abbau Richtung Ratshausen führt zu einer Veränderung der hydrogeologischen Situation am Plettenberg. Durch den Abtrag von Deckschichten und einer Verlegung von Wasserströmen wird es mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Destabilisierung der Standsicherheit führen. Dies stellt eine große Gefährdung der Menschen in Ratshausen und Hausen dar. Kein Gutachten kann diese Gefahr ausschließen. Welche Folgen dies durch eine Fehleinschätzung durch Gutachter haben kann, konnte beim Bruch eines Staudamms in Brasilien beobachtet werden. Viele Menschen verloren ihr Leben. Die Gutachten für die Standsicherheit des Damms wurden übrigens vom TÜV Süd angefertigt, der bei einem anderen Genehmigungsverfahren auch schon für Holcim tätig war.
144/21	5.6.4	Auf der Grundlage von Untersuchungen von Dr. Köhler u. Dr. Pommerening hat sich Prof. Dr. Fernandez-Steger ebenfalls mit der Standsicherheit im Bereich Plettenberg beschäftigt. Das Gutachten stellt fest, dass Massenbewegungen durch die geologischen Gegebenheiten ermöglicht werden. Kalksteine und Mergel liegen auf einer undurch-lässigen Tonsteinschicht, dem Ornatenton, auf. Dieser Ornatenton wird häufig durch Wasserzutritte durchfeuchtet und entfestigt. Deshalb sind hier schon zahlreiche Rutschungen erfolgt. Mit großer Wahrscheinlichkeit erfolgen weitere Rutschungen. Diese können durchaus die Dimension der Rutschung im Jahre 1851 annehmen.
144/22	5.6.4	Zum selben Ergebnis kommt das Gutachten mit Hinweis auf die ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte und weiteren Untersuchungen (Kap. 7, Garschagen). Danach sind Hanggeometrie, Bergwasser-verhältnisse, Auflast und Festigkeitseigenschaften verantwortlich für die Standsicherheit, insbesondere am talseitigen Hang am Plettenberg. Externe Einflüsse auf die Standsicherheit durch den Betrieb des Steinbruchs, wie z.B. Sprengungen, sind hier nicht berücksichtigt. Das heißt nichts anderes, als dass die im Gutachten angenommene Gefahr von großen Felsabstürzen nochmal deutlich größer ist, als ohne diese Einflüsse durch den Stein-bruchbetrieb. Das mangelhafte Gutachten muss nachgebessert werden. Die tatsächliche Gefahr von Bergstürzen am Plettenberg ist wesentlich höher als im Gutachten festgestellt. Die Genehmigungsbehörden sollten diese Gefahr bei ihrer Entscheidung berücksichtigen und entsprechende Auflagen für den

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		weiteren Abbau erteilen. Um sicher zu gehen, sollte der Abbau nur für 3 ha und damit für einen Teil der vorgesehenen Erweiterungsfläche und nicht für die gesamten 8,6 ha genehmigt werden.
144/23	5.6.4	Die Hangstabilität der geplanten Hangränder in Richtung Hausen, ist nach dem Abbau nicht mehr gewährleistet. Die Einbindung der Resthochfläche in die Bruchsohle muss wie bisher genehmigt, mit 25 % Hangneigung ausgeführt werden. Die von Dr. Tränkle bei der Rekultivierung vorgesehenen Felswände mit bis zu 60 m Höhe ergeben aus Naturschutzsicht keinen Sinn. Die Rekultivierung darf so nicht genehmigt werden. Im Gegenteil, der gesamte Rand muss stehen bleiben, so wie es 1939 vom damals zuständigen Ministerium vorgeschrieben wurde. Weshalb gegen diese naturschutzrechtliche Auflage bei den Folgegenehmigungen immer wieder verstoßen wurde, muss überprüft werden. Es ist nicht verständlich, warum auf Grund der jeweiligen Unternehmensinteressen anders entschieden wurde. Vor allem auch deshalb, weil der Naturschutz heute einen höheren Stellenwert hat als in der damaligen Zeit. Oder ist es gerade umgekehrt?
232/22	5.6.4	h) Es dürfen im gesamten Bruchbereich keine 60 m hohen Felswände und Köpfe stehen bleiben. Dadurch entstehen erhebliche Erosionen, Verwitterungen und Rutschrisiken, sowohl von der Innenseite des Bruches wie von der Kulissenaußenseite. In den Standsicherheitsgutachten wurde dies überhaupt nicht beachtet, da nur zu den 8,6 ha Erweiterungsflächen, nicht zum Rekultivierungsplan, gesamt Stellung genommen wird. In Richtung Hausen am Tann sind die Ränder des Naturschutzgebietes mit 70 - 100 m Breite nicht mehr standsicher, wenn auf der Berginnenseite nicht stabile Stützen (starke Abschrägungen) erfolgen.
246/25	5.6.4	c.) Gefahr für die Standsicherheit des Plettenbergs Die beantragte Veränderung der hydrogeologischen Situation insbesondere durch den Verlust von Decksichten kann zu einer Destabilisierung der Standsicherheit von Hängen rund um den Plettenberg führen. Weiterer negativer Faktor ist eine Schicht wasserundurchlässigen Materials, das dann nicht mehr von mächtigen Schichten überdeckt ist. Hangrutschungen können Kultur- und Sachgüter, sowie menschliches Leben gefährden. An der westlichen Kante sollen Schroffe Felswände stehen bleiben, die bei Erdbeben nicht in sich zusammenbrechen können, was Sachgüter wie mein Eigentum an Nachbargrundstücken auf Gemarkung Dotternhausen, sowie menschliches Leben gefährden kann. Daher ist keine belastbare Abwägung zu Gunsten des Abbaus gegeben.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
249/17	5.6.4	156. Ebenfalls nicht untersucht wurde das Gefährdungspotential der Sprengungen auf die unterschiedliche Ausbildung der Berghänge, sowohl in versch. Ausbildung der Zerklüftung wie auch Schichtung bezüglich Stabilität.
249/18	5.6.4	157. Von großen Bereichen liegen keine Bohrprofile bzw. Aussagen über Klüftung und Zusammensetzung des anzutreffenden Gesteins.
249/20	5.6.4	159. Da sich die Sprengungen bei unterschiedlichem Feuchtegehalt des Bodens sich unterschiedlich auswirken ist dieser Einfluss auf die Schwingungen und Ausbreitung zu erfassen und auszuwerten.
249/22	5.6.4	170. Standsicherheit der Hänge Durch geänderte Wasserströme nach Abbau kommt es zu Veränderungen am Restgestein mit Änderung der Hangfestigkeit. Diese sind entsprechend dem vorkommenden Gestein bzw. Gesteinszusammensetzung auszu-werten. Die Sprengungen führen zu eine weiteren Destabilisierung der Hänge hinsichtlich der Belastungen aus Erdbeben. Die Hangkanten sind dabei aus Stabilitätsgründen und Abschätzungen auf ca. 110m zu erhalten. Außerdem sind diese auf 45° abzuschrägen.
001/03	5.6.7	Die Fläche von ca. 7,53 ha war als Übergangsbereich für die Rekultivierung vorgesehen. Hier sollte ein sanfter Übergang zum Bruch erstellt werden. Neigung ca. 25°. Wird dieser Bereich nun ersatzlos abgebaut?
001/04	5.6.7	Die Fläche von ca. 8,9 ha ist neu zum Abbau beantragt. Natürlich geht damit auch die erwähnte Fläche von 7,53 ha mit in den Abbau ein. Wieso erfolgt nun nicht mehr mit der Süderweiterung ein sanfter Übergang?
001/05	5.6.7	Die Firma Holcim verzichtet auf den Abbau von zwei Kleinflächen. Diese waren jedoch als Schutz zur Sicht in den Steinbruch gedacht und somit sowieso nicht zum Abbau vorgesehen.
001/06	5.6.7	Was passiert mit der Restfläche von ca. 25,1 ha? Wird sie, wie viele Einwohner wünschen, unter Naturschutz gestellt? Ich möchte dies hiermit beantragen!
001/08	5.6.7	Die Ausführung über Ökopunkte, welche in der letzten Gemeinderatssitzung erfolgte, kann wohl so nicht richtig sein, da hier Eingriffe, welche im Schieferbruch und Kalksteinbruch erfolgen, miteinander verknüpft wurden. Von Grund auf muss jedoch in beiden rekultiviert werden.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
002/09	5.6.7	Bei der Rekultivierungsplanung sind die bisherigen Genehmigungen und Auflagen zu berücksichtigen. Auf die Sohlenrekultivierung mit 1,7 m Schotterunterbau und 15 cm Oberbodenaufbau ist streng zu achten. Den Interessen des Naturschutzes ist ein höherer Stellenwert einzuräumen wie denen des Antragstellers.
037/08	5.6.7	Nach einer kleinen Süderweiterung, die noch rd. 15 bis 20 Abbaujahre sichert, sind die verbleibenden Hochflächen unter Naturschutz, wie der Plettenkeller, zu stellen. Die Naturschutzstelle des Landratsamtes sollte auch frühzeitig Anträge beim Reg. Präs. Tübingen stellen.
068/24	5.6.7	5. Die verbleibende Restfläche bis zur Abhangkante sollte so schnell wie möglich unter Naturschutz gestellt werden. Dies sollte unverzüglich geschehen. Ein gewisser Schutz für die Plettenberg-Kulisse würde so entstehen. Die Untere Naturschutzbehörde sollte sich nicht durch solch lächerliche Aussagen von Dietmar Enkel, Präsident des Referats Umwelt am Regierungspräsidium abhalten lassen (siehe Anlage 7 und 8 [Anm. SGP: siehe Originaleinwendung]) und unverzüglich ein Verfahren zur Ausweisung der Restfläche des Plettenberg als Naturschutzgebiet einleiten. Wenn Herr Enkel selbst bestätigt, dass die Artenvielfalt eine sehr hohe Bedeutung auf dem Plettenberg hat und nur deshalb abnehme, weil durch jetzige Genehmigungen die Flächen kleiner werden, muss er genau deshalb die jetzigen Flächen nicht verkleinern. Er bestätigt selbst, dass gar keine Genehmigung erteilt werden darf. Dies wäre auch ein Zeichen für den Schweizer Konzern Holcim für eine zukünftige Investitionsplanung. Auch Holcim sollte wissen, dass der Kalksteinabbau nicht unendlich sondern letztlich endlich ist.
068/25	5.6.7	6. Mit der vielbeschworenen Renaturierung sollte endlich richtig begonnen und wie immer wieder von Holcim zitiert, das Gelände der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
119/05	5.6.7	Sollte nach all den in den Einwendungen genannten Gründen trotzdem eine Steinbrucherweiterung erfolgen, müssen die weiteren Flächen wie vom Landesnaturschutzverband gefordert, unter Naturschutz gestellt werden.
138/04	5.6.7	Die neue Bruchsohle muss so rekultiviert werden, dass eine sinnvolle Nutzung und Pflege für nachfolgende Generationen möglich ist. Nur weil zu wenig Oberboden mehr vorhanden ist, können keine großen abgebaute Flächen als "feuchte Heidelandschaft" oder "Sukzessionsflächen" liegen gelassen werden. Es gibt auf der bisherigen Albhochfläche solche Feuchtflächen von Natur aus so gut wie nicht.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
138/11	5.6.7	Es muss nun endlich eine endgültige rote Linie für einen weiteren Abbau gezogen werden. Das Ende der Fahnenstange ist erreicht, wie auch die Landesnaturschutzverbände fordern und der Restplattenberg muss unter Naturschutz gestellt werden, was auch das LRA als Genehmigungs-behörde gegenüber dem Reg. Präsidium und auch dem Regionalverband fordern muss. Ohne diese verbindliche Zusage des RP darf keine Genehmigung erteilt werden. Landrat Pauli hat hier ja auch seine Unterstützung zugesagt.
144/32	5.6.7	In der Antragstellung wird zusammenfassend festgestellt, dass die negativen Einwirkungen des Vorhabens auf die Natur auch nach der Rekultivierung nicht vollständig kompensiert werden können. Deshalb soll das verbleibende Defizit von 276.389 Ökopunkten ausgeglichen werden. Auf die Frage eines Gemeinderats in der Gemeinderatssitzung in Dotternhausen am 17.01.2019, ob Ökopunkte auch gekauft und verkauft werden könnten, und damit einen beträchtlichen Geldwert darstellen würden, antwortete Herr Schillo von Holcim sinngemäß, dass dies der Fall sei. (Anm.: Siehe auch dazu die Pressemeldung des Schwarzwälder Boten vom 09.02.19 zum Verkauf von Ökopunkten der Gemeinde Mönsheim im Enzkreis an die Fa. Porsche AG). Das lässt nur den Schluss zu, dass aus Sicht von Holcim selbst, eine Genehmigung nur durch diese Ökopunkte möglich ist. Damit kann man auch feststellen, dass die Genehmigung gekauft wird. Dies darf nicht geschehen. Dies widerspricht allen Gesetzen und Verordnungen, die zum Schutz der Natur gemacht worden sind. Die Einwirkungen auf die Natur verstoßen so gravierend gegen naturschutzrechtliche Bedingungen, dass die beantragte Änderungs-genehmigung nicht erteilt werden darf.
179/01	5.6.7	Die Rekultivierung nach Ende der ca. 8,6 ha muss auf die gleiche Weise erfolgen, wie die bisherige Rekultivierung geplant war.
181/06	5.6.7	Rekultivierung: In den ursprünglichen Genehmigungsunterlagen wird die Vorgehensweise zu diesem Punkt teilweise detailliert beschrieben. Man hat sich dabei an die sehr professionelle Ausarbeitung von Herrn Stoffler berufen. Über 70 Jahre wurde auf dem Plettenberg lediglich abgebaut. Rekultivierung wurde nicht betrieben. Die Vorschriften wurden nicht oder nur minimal eingehalten. Jetzt, wo man schnell eine Erweiterung benötigt, musste man sich dem Thema zwangsläufig stellen. Die damaligen Vorgaben sind vielfach aus abbautechnischen Gründen nicht mehr machbar. Ich verlange deshalb eine Überprüfung und einen Abgleich der ursprünglichen Vorgaben und den jetzigen Gegebenheiten. Ich erwarte eine klare schriftliche Aussage hierzu. Ebenso möchte ich Begründungen, warum nun hiervon abgewichen werden soll.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
232/06	5.6.7	6. Die Steinbrucherweiterung ist schon deshalb nicht zu genehmigen, da Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen fehlen und diese zu schaffen nicht möglich sind. Die Ökopunkteberechnung und Ökopunkte-aufrechnung aus dem Schieferbruch bereits wenige Stunden nach Inkraft-treten des Gesetzes ist eine Farce. Laut einer Auskunft des Umwelt-ministeriums an den Präsidenten des Landtages am 22.10.2013 – siehe Anlage 3 [Anm. SGP: siehe Anlage Originaleinwendung] – aufgrund einer Landtagsanfrage, können in Abbauflächen, die Kraft Gesetzes wieder rekultiviert und gepflegt werden müssen, weil der Ursprungszustand nicht mehr herzustellen ist, keine Ausgleichsmaßnahmen entstehen oder gar angerechnet oder ausgeglichen werden. Im Sinne des Naturschutzes wäre es ja paradox, wenn zunächst minderwertigste billigst liegengelassene Sukzessionsflächen auf dem Plettenberg nur deshalb, weil gar kein Mutterboden mehr vorhanden ist (nicht ordnungsgemäß gelagert und verwendet), dann auch noch als Ökopunktelieferant dienen würden.
232/14	5.6.7	12. Es müssen wesentliche Teile des Plettenberges für alle Generationen erhalten bleiben und eine vernünftige Natur- und artenschutzgerechte Rekultivierung angeordnet werden. Wir verlangen wie in dem Gemeinderatsbeschluss von Dotternhausen: a) Eine nun endgültig festzulegende Erweiterungsgenehmigung muss in kleinen Abschnitten von max. 2 ha erfolgen. Danach müssen jeweils die Rekultivierungserfolge und die Auswirkungen geprüft werden. Bei Problemen ist ein weiterer Abbau sofort zu untersagen.
232/16	5.6.7	c) Wir fordern in der Genehmigung festzuschreiben und den Rekultivierungsplan zu ergänzen, dass eine natürliche Einbindung aller verbleibender Hochflächen in die Bruchsohle erfolgt, im Süden und im Norden mit allenfalls 25 % Hangneigungen.
232/17	5.6.7	d) Es geht bei dieser Genehmigung nicht nur um 8,6 ha Antragserweiterungsfläche, sondern durch die gesamte Änderung des Rekultivierungsplanes um die gesamte Neugestaltung und Konzeption des Plettenberges.
232/23	5.6.7	13. Rekultivierung Bruchsohle in eine Wachholderheidelandschaftsersatz Eindeutig ist, dass ein solcher Ersatz nie und nimmer hergestellt werden kann und die angebliche fast bessere Artenvielfalt ein erfundenes Märchen bleibt, weil zu wenig Mutterboden vorhanden ist. Die Behauptungen von Holcim und die Berechnungen im UVP-Bericht sind leicht widerlegbare Behauptungen und müssen unbedingt vor und während der Genehmigung vom LRA überprüft und ausgemessen werden. Dies ist einfach, wenn bei den 7 ha angeblich fertigen Rekultivierungsflächen geprüft wird, ob 15 cm neuer Humus aufgetragen ist und wie groß die vorhandenen Bodenmieten sind. Diese ausrechenden Behauptungen werden stark angezweifelt. Der Regionalverband Neckar Alb hat schnell die bisher unzureichende Rekultivierung von 7 ha erkannt und eine, in der

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		Tischvorlage wohl von Holcim gesteuerte, Ausweisung und Flächenverrechnung aus der Regionalplanänderung wieder gestrichen. Wenn deshalb dann Humus von nur 0 - 15 cm, oder nur abgemähtes Gras aus Wachholderheideflächen auf wasserundurchlässigen, verdichteten abgebauten Flächen aufgebracht wird, entspricht dies nicht einer gelungenen Rekultivierung. Auf der Albhochfläche gibt es so gut wie keine feuchten Wachholderheideflächen. Diese zeichnen sich gerade durch gleichmäßige ebene wasserauf-nehmenden Böden aus, die auch mal abgemäht werden können.
232/24	5.6.7	Die Bruchsohle ist deshalb, wie auch im Genehmigungsantrag klar erkannt, mit einer mindestens 1,70 m neuen Schotterschicht über den verdichteten, wasserundurchlässigen Bruchsohleboden aufzubringen. Dieses ist bisher kaum durch die Genehmigungsstellen überprüft worden. Der tatsächliche bisherige, von Holcim selbst als notwendig erachtete Aufbau mit 1,70 m wasserleitenden Schotterschichten wird stark bezweifelt. Wegen der Staunässebildungen und späterer Nutzung wäre es genauesten zu kontrollieren. Dies ist auch die Aufgabe der Genehmigungsbehörde LRA. Andernfalls ist die Rekultivierung zu beanstanden, gegebenenfalls der weitere Abbau einzustellen.
232/25	5.6.7	Es müssen durch unabhängige Landschaftsplaner kleinräumig überprüfbare kontrollierbare Rekultivierungsplanungen erstellt werden, wie dies in jedem anderen kleinen Bauvorhaben mit Pflanz-, Gestaltungs- und Entwässerungsplänen längst gefordert wird.
246/06	5.6.7	b.) Rekultivierungsplanung Die veränderte Rekultivierungsplanung betrifft nicht nur die zur Rede stehende Erweiterung des Steinbruchs nach Süden, sondern die gesamte Fläche des Steinbruchs und damit auch angrenzende Flurstücke in meinem Eigentum, die von der eigentlichen beantragten Erweiterungsfläche etwas entfernter liegen. In einem der Gutachten wird beschrieben, dass eine ca. 25 cm mächtige Humusschicht vor Beginn des Abbaus der Süderweiterung abgetragen und gelagert werden soll. Unverständlich ist, warum in der Rekultivierungsplanung nicht die Wiederherstellung einer mindestens entsprechend mächtigen Schicht auf der gesamten Fläche vorgesehen ist. Im Hinblick auf das Abpuffern von starken Niederschlägen, gerade auf Grund des fast vollständigen Verlusts von filteraktiven Bodenschichten und die Veränderung der Topographie durch den Abbau ist dies jedoch geboten. Die Genehmigungsbehörde hat daher eine Änderung der Planung zu verfügen und die die Herstellung einer auf der gesamten Fläche

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		mächtigeren Humusschicht umfasst, damit negative Auswirkungen soweit wie möglich minimiert werden!
249/26	5.6.7	192. Rekultivierungsvereinbarung Die Rekultivierung muss in einzelne Abschnitte gegliedert und detailliert festgelegt werden. Sowohl die Art sowie der Zeitabschnitt muss genau festgelegt und zeitlich überwacht werden. Für jeden Abschnitt sind Sanktionen in Form einer Strafzahlung anzudrohen. Falls der Erfolg der gesamten Rekultivierung nicht eintritt ist eine Gesamtstrafsumme zu vereinbaren. Diese Sicherheit von ca. 3 Mio. muss zwangsläufig zur Vermeidung von Nachteilen für die Bevölkerung eingebaut werden.
113/06	5.7	Zudem wird sich die Abbaumenge nochmals vergrößern, vor allem im Hinblick auf die neue Seilbahn, was mehr Transportverkehr auf der B27 zur Folge haben wird.
113/07	5.7	Uns Menschen im Ort lässt man auch mit der ständigen Bitte nach einem unabhängigen Schadstoffmesscontainer alleine.
113/09	5.7	Holcim strebt laut Herrn Schillo den Abbau des gesamten Berges an. Was will man uns noch zumuten? Es kann nicht erwartet werden, dass die Bevölkerung immer Rücksicht auf die Industrie nimmt, die dieses Entgegenkommen vollständig und über jede manierliche Grenze hinweg ausnutzt.
144/24	5.7	An der Westseite dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Ein Teil der Westseite ist rekultiviert. Fahrwege müssen so belassen werden, wie sie seit vielen Jahren schon vorhanden sind. Verlegungen dieser Wege aus betrieblichen Gründen, z.B. dem Bau der neuen Seilbahnstation, veränderten Betriebsabläufen beim Abtrausport des Kalksteins zum Brecher oder anderer Gründe, müssen durch entsprechende Auflagen ausgeschlossen werden.
175/02	5.7	Die Betrachtung der Ausgleichssituation ist so schlicht und reduziert, dass der Kern des Konfliktes nicht in die Problembehandlung miteinbezogen wird. Sprengerschütterungen Erschütterungen durch Sprengungen sind in Hausen deutlich spürbar. Etliche Meldungen von Bürgern gingen bereits an das Landratsamt. Durch die Erweiterung des Steinbruchgeländes werden die Erschütterungen deutlicher spürbar sein. Bereits heute mindert sich dadurch der Immobilienwert von Häusern. Dies zeigt sich insbesondere im Verkauf solcher Objekte. Beim Verkauf muss die Beeinträchtigung durch Sprengungen dem Käufer mitgeteilt werden, was zu einem deutlichen Preisverfall führt.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
245/01	5.7	Durch die Süderweiterung und die Öffnung der Ostkulisse würden die Staubemissionen zunehmen, der Anlagen- und Verkehrslärm stark ansteigen. Infolge der Sprengungen steigt die Gefahr von Schäden an den Gebäuden. Die Lebensqualität der Bewohner in den umliegenden Gemeinden wird erheblich beeinträchtigt. Der Wert der Immobilien sinkt.
246/01	5.7	I. Persönliche Betroffenheit Meine persönliche Betroffenheit resultiert daraus, dass ich Eigentümer von Flurstücken bin, die sowohl im Westen (Gemarkung Dotternhausen), als auch im Osten (Gemarkung Hausen a.T.) jeweils auf einer Länge von ca. 1.000m unmittelbar an die Flurstücke auf denen dieser Antrag gestellt wurde angrenzen (siehe Anlage 1 [Anm. SGP: siehe Originalein-wendung]). Diese liegen an den Berghängen und zudem auf Höhenlinien unterhalb der Abbaufläche. Die Besonderheit eines Steinbruchs auf dem Gipfelplateau eines Berges zeigt sich darin, dass Einwirkungen die von ihm ausgehen, wie u.a. Hangrutschungen und übertretenden Wasser sich unmittelbar auf darunter liegende Grundstücke auswirken. Diese Flächen sowie daran anschließende Grundstücke einschließlich des Schafbergs machen den überwiegenden Teil der Betriebsfläche der Frhrl. v. Cotta'sche - Forstverwaltung aus. Meine Familie betreibt diesen Erwerbs-Forstbetrieb schon seit hunderten Jahren zur Einkommens-erzielung. Wenn es nun zu Veränderungen der Wasser- und Windverhältnisse durch die beantragten massiven Eingriffe in Umwelt und Landschaft und die nachhaltige Veränderung der Form des Plettenbergs kommt, so hat das unmittelbare Auswirkungen auf mein Eigentum und meinen Betrieb, was im Extremfall bis hin zu einer möglichen Existenzgefährdung gehen kann.
246/21	5.7	5. Sachwerte, kulturelles Erbe Verminderte Hangstabilität als Wechselwirkung aus Windgefährdung des Baumbestands und Veränderung in der Wasserführung und dem Wasserhaushalt wurde oben schon dargestellt. Dies beeinträchtigt mein Eigentum und Einkommenserzielung und kann insbesondere auch zu einem Wertverlust meiner Grundstücke führen, da bei Forstgrundstücken neben dem Boden auch immer der aufstehende Bestand in die Wertermittlung mit einfließt. Der frühzeitigte Abbau des Roßwanger Hörnles bedingt, dass Sprengungen mit der einhergehenden Gefahr Hangrutschungen auszulösen näher an meinen Eigentumsflächen durchgeführt werden. Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung wäre unter anderem die Auflage an den Antragssteller, dass nur mit deutlich geringerer Sprengkraft gesprengt werden darf und

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

EW-Nr./ lfd. Nr.	Thema	Inhalt
		begleitend eine lückenlose Dokumentation der seismischen Auswirkung durch eine staatliche oder staatlich bestellte Stelle geführt werden muss.
246/22	5.7	Das Hofgut Oberhausen (Gemarkung Hausen a.T.) steht in meinem Eigentum und liegt westlich des Abbaugebiets Luftlinie ähnlich weit vom Abbaugebiet entfernt wie die Wohnbebauung Hausen a.T. Es ist daher in gleicher Weise durch Erschütterungen auf Grund von Sprengungen betroffen, was den Immobilienwert negativ beeinflusst. Daher fordere ich, als mindeste Maßnahme, ebenso wie die Gemeinden Hausen a.T. und Ratshausen, die Einrichtung eines Ausgleichsfonds durch die Fa. Holcim zur Abmilderung der Folgen.
246/26	5.7	7. Verkehr In der Rekultivierungsplanung ist nach endgültiger Ausbeutung des Steinbruchs eine Hütte und ein Grillplatz in der Mitte des ehemaligen Steinbruchs vorgesehen. Da zur Beschickung solcher Freizeit-einrichtungen gerne Fahrzeuge eingesetzt werden ist zu befürchten, dass der Fahrzeugverkehr neu eröffnet wird. Durch meine Eigentumsflächen führt an der östlichen Seite ein Waldweg der kein öffentlich gewidmeter Weg ist, auf dem aber schon heute mehrere Wanderwege ausgewiesen sind. Es besteht daher die Befürchtung, dass Besucher der Hütte und des Grillplatzes in Zukunft diesen Weg zur Beschickung mit Hilfe von Fahrzeugen verwenden werden; wenn auch unerlaubter Weise. Es muss daher sichergestellt sein, dass auf Kosten des Betreibers und Eigentümers des Grillplatz-Grundstücks Maßnahmen vorgesehen werden um zu verhindern dass Waldwege unerlaubterweise mit Fahrzeugen benutzt werden.
249/14	5.7	153. Der Wertverlust der Häuser bei einem Verkauf können nicht dem Eigentümer aufgebürdet werden.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Anlage 1

Für die maximale Windgeschwindigkeit wird im Detail[1] folgendes ausgesagt:

Bewertung:

Im Mittel aller Klimaprojektionen zeigt sich keine Veränderung der maximalen mittleren Windgeschwindigkeit vom Ist-Zustand (1971-2000) über die nahe Zukunft (2021-2050) zur fernen Zukunft (2071-2100). Die Streuung der Projektionen ist gering bis mäßig. Hinsichtlich des Klimasignals lassen sich mit hoher Richtungssicherheit gleichbleibende Verhältnisse, d.h. kein Klimasignal feststellen. Die Belastbarkeit der Projektionen wird als eingeschränkt zufriedenstellend eingestuft.

Legende zur Grafik

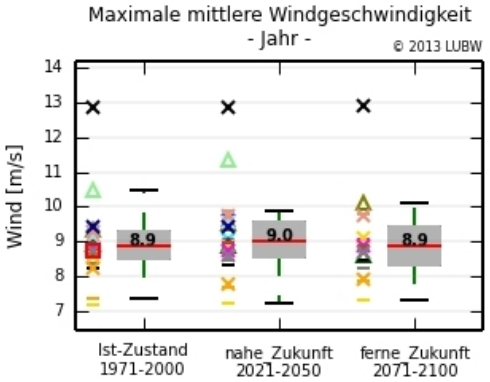

[1] Ausdrucke aus https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/klimawandel-und-anpassung/ klimakarten-bw

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Für die Anzahl der Tage mit Starkwindereignissen wird folgendes ausgesagt:

Bewertung:

Es zeigt sich keine wesentliche Veränderung bei der Anzahl der Starkwindtage vom Ist-Zustand (1971-2000) über die nahe Zukunft (2021-2050) zur fernen Zukunft (2071-2100). Ein nennenswertes Klimasignal ist nicht vorhanden. Die Belastbarkeit der Projektionen wegen Unsicherheiten bei der Modellierung des Starkwinds als nicht zufriedenstellend eingestuft.

Legende zur Grafik

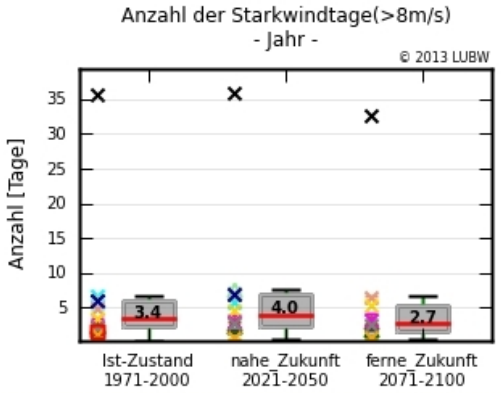

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim